Aktionär

und

Generalversammlung.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität zu Strassburg i. Els.

vorgelegt von

Erich Schreib

aus Berlin.

Lucka S.-A.
Reinhold Berger.
1912.

Aktionär

und

Generalversammlung.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität zu Strassburg i. Els.

vorgelegt von

Erich Schreib
aus Berlin.

Lucka S.-A.
Reinhold Berger.
1912.

Meiner Mutter.

Vorwort.

Infolge meiner eingehenden theoretischen und praktischen Beschäftigung auf dem Gebiete der Aktiengesellschaften bin ich veranlaßt worden, mich mit der Stellung des Aktionärs der Generalversammlung gegenüber eingehend zu beschäftigen. Im Wesen meiner Arbeit liegt es nun, daß sie häufig auf das praktische Gebiet übergreift. Es werden sich sogar Fragen finden, die hauptsächlich die Praxis berühren und die bei dem völligem Schweigen des Aktienrechts und der Literatur höchstens durch Analogieschluß zu lösen sind oder nach Gewohnheitsrecht beurteilt werden müssen.

Naturgemäß ist es unmöglich, alle Eventualitäten zu erschöpfen. Es soll daher nur der Versuch gemacht werden, die wichtigsten Fragen zusammenzustellen und zu beantworten. Dadurch soll der Praxis eine Handhabe gegeben werden, wie sie bei der großen Zahl der Aktiengesellschaften und ihrer ungeheuren Bedeutung für das ganze Erwerbsleben von größter Wichtigkeit ist.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548024_0072

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

§ 1. Die Aktiengesellschaft eine reine Kapitalvereinigung 1

A. Hinterlegung und Anmeldung von Aktien.

I. Bei Bestehen von Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage. 6

§ 2. 1. Ort und Frist der Hinterlegung 6

§ 3. 2. Voraussetzung eines längeren Aktienbesitzes für das Stimmrecht 7

a) Bestimmung der Aktienhinterlegung möglichst lange Zeit vor der Generalversammlung 7

b) Umschreiben der Aktien auf den Namen mit nachfolgender Hinterlegung 9

§ 4. 3. Erwerber hinterlegter Aktien erhält kein Stimmrecht. . . 11

§ 5. II. Bei Fehlen von Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage . 13

§ 6. III. Ständige Hinterlegung einer Aktie 14

B. Teilnahme an der Generalversammlung im engeren Sinne.

§ 7. I. Recht auf Besuch nicht stimmberechtigter Aktionäre. . . 16

1. Besuchsrecht im Falle des § 252 III HGB. 16

2. Besuchsrecht anderer nicht stimmberechtigter Aktionäre 17

§ 8. II. Beschränkungen des Besuchsrechts 18

1. Bedeutung der Stimmrechtsvoraussetzungen für den Besuch 18

2. Zulässigkeit von Besuchsvoraussetzungen 19

§ 9. III. Recht auf Besuch bei geliehenen Aktien 20

C. Verhandlungsrecht in der Generalversammlung.

I. Verhandlungsrecht der stimmberechtigten Aktionäre.

§ 10. 1. Zwang der Beantwortung aller Fragen 21

§ 11. 2. Bedeutung der parlamentarischen Regeln für die Verhandlungen 22

§ 12. 3. Ausschluß eines Aktionärs von den Verhandlungen . . . 25

Seite

II. Verhandlungsrecht der nicht stimmberechtigten Aktionäre.

§ 13. 1. Verhandlungsrecht im Falle des § 252 III HGB. . . . 28
2. Verhandlungsrecht bei verspäteter Hinterlegung oder Anmeldung 28
3. Verhandlungsrecht bei Entziehen des Stimmrechts durch die Generalversammmlung 29

D. Das Stimmrecht.

I. Ausübung des Stimmrechts.

§ 14. 1. Aus eigenen Aktien 32
§ 15. 2. durch Bevollmächtigte und Vertreter 34
a) kraft Rechtsgeschäftes 34
b) kraft Gesetzes 38
§ 16. 3. Aus geliehenen Aktien 41
a) Unentgeltliche und befugte Aktienleihe 41
b) „entgeltliche“ und unbefugte Aktienleihe 43
§ 17. 4. Aus erkauften Stimmen 45
a) vom Aktionär selber 45
b) vom Bevollmächtigten oder Vertreter 46
§ 18. 5. Aus einem Depot entnommenen Aktien 47
a) bei Bestehen von Geschäftsbedingungen der Banken . 47
b) bei Fehlen von Geschäftsbedingungen der Banken . . 48
§ 19. 6. Bei Bestehen von Rechten Dritter an der Aktie 49
a) Pfandrecht 49
b) Nießbrauch 50
§ 20. 7. Widerruf der Vollmacht und Aktienleihe 53
a) Widerruf der Vollmacht 53
b) Widerruf der Aktienleihe 55

II. Höhe des Stimmrechts.

§ 21. 1. Nach Aktienbeträgen 55
§ 22. 2. Beschränkungen des Stimmrechts 56
a) nach Aktiengattungen 56
b) durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen 58
c) durch Verbindung der verschiedenen Beschränkungen . 59
§ 23. 3. Gültigkeit und Beschränkungen bei Auftreten eines Aktionärs im eigenen und fremden Namen 59

E. Entziehung des Stimmrechts.

§ 24. I. Kraft Gesetzes 61
1. Bei Beschlußfassung über Erteilung der Entlastung 61

Seite

2. Bei Beschlußfassung über Vornahme eines Rechtsgeschäftes 64
3. Bei Beschlußfassung über Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites 70

§ 25. II. durch Generalversammlungsbeschluß 70
1. bei Verstoß gegen andere Gesetzesbestimmungen oder Anordnungen des Gesellschaftsvertrages 70
2. bei Stimmenabgabe zur Schädigung der Gesellschaft . 72

§ 26. III. Beteiligung an der Abstimmung über Entziehung des Stimmrechts 73

Literatur.

Alexander, Die Sonderrechte des Aktionärs, Berlin, 1892.

Archiv für Bürgerliches Recht.

Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs, Zürich, 1902.

Bankarchiv.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, I. Berlin, 1896.

Biberfeld, Individual- und Sonderrechte der Aktionäre i. ZAktW. Nr. 5, 6, 7/8, 9, 10, 1900 (cit. Biberfeld).

Bondi, Sind Gesellschafter (Aktionäre) stimmberechtigt, wenn es sich um ihre Wahl in die Verwaltung der betreffenden Gesellschaft handelt? i. DJZ. 03 269. (cit. Bondi.)

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl. Stuttgart, 1910.

Deutsche Juristenzeitung.

Entscheidungen des Kammergerichts.

Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Esser, R. u. F., Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897, 2. Aufl. Berlin 1899.

Förtsch, Wer ist zur Ausübung des Stimmrechts auf Grund verpfändeter Aktien berechtigt? i. Das Recht, 03. 561/2. (cit. Förtsch).

Gareis, Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. München, 1909.

Gesetz und Recht, Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. II. Berlin, 1905.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 48. Jahrg. Berlin, 04.

Hammer, Zu § 255 HGB. vom 10. Mai 1897, 8. JW. 09 243 ff. (cit. Hammer).

Haselberger, Das Stimmrecht des Aktionärs, München 06.

Hergenhahn, Das Reichsgesetz betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, Berlin, 1891, (cit. Hergenhahn).

Hergenhahn, Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaften nach dem Reichsgesetz betreffend die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften vom 18. 7. 1884. Berlin, 1888. (cit. Hergenhahn, Generalversammlung).

Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.

Jakobi, Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher Vollmacht, i. BankA. X. Jahrg. 1910 81 ff. (cit. Jakobi).

„ Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs, Jena 1901 (cit. Jakobi, Wertpapiere).

Juristische Wochenschrift.

Katz-Dyhrenfurth, Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz, Berlin, 1899.

Könige, Handelsgesetzbuch, Berlin, 1899.

Leeb, Über das Stimmrecht der Aktionäre, i. Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, IV. Jahrg. 1895 285 ff. (cit. Leeb.)

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, I. u. II. Berlin 1898, 1904 (cit. Lehmann.)

„ Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft, i. ArchBürgR. IX. Berlin 1894, (cit. Lehmann, Archiv.)

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Berlin 1902.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl. I. Berlin 06.

Petersen u. Pechmann, Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Leipzig 1890.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht, Berlin 1899.

Plutus, herausgg. von Georg Bernhard.

Ratjen, Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher Vollmacht, i. BankA. X. Jahrg. 1911. S. 116/7. (cit. Ratjen.)

Das Recht.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. Leipzig 1875.

Riesenfeld, Der Einfluß des neuen Aktienrechts, auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften, Berlin 1899.

Riesser, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht, Berlin 1899.

Ritter, Das Handelsgesetzbuch mit Anschluß des Seerechts, Berlin 1910. (cit. Ritter.)

„ Zum Recht des Aktionärs in der Generalversammlung, i. DJZ 16. Jahrg. 1911. 641 ff. (cit. Ritter, i. DJZ.)

Rudorff, Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Stuttgart 1898.

Sieveking, Ist rechtlich gültig eine Bestimmung in Statuten von Aktiengesellschaften, daß sich ein Aktionär vertreten lassen darf? b. Gruchot, 48. Jahrg. 516 ff.

Simon, Die Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen, i. Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für R. Wilke, 255 ff. Berlin 1900. (cit. Simon.)

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl. bearb. von Heinrich Könige, Dr. Josef Stranz, Alb. Pinner. I. Berlin 06.

v. Völderndorff, Das Reichsgesetz betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. 7. 1884. Erlangen 1885.

Werthauer, Das Aktionärrecht in der Generalversammlung i. Plutus, 8. Jahrg. 1911, 272 ff.

Weyl, Handbuch des deutschen Aktien-Gesellschafts-Rechts, in 3 Teilen, Freiburg/B. und Leipzig 1896.

Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.

Einleitung.

§ 1.

Unter den verschiedenen Gesellschaften des Handelsgesetzbuches nimmt die Aktiengesellschaft eine Ausnahmestellung ein. Denn während bei allen übrigen Handelsgesellschaften das Moment der persönlichen Mitwirkung der einzelnen Gesellschafter eine große Rolle spielt, wie z. B. das Einwirken auf den Geschäftsgang der betreffenden Gesellschaft und vor allem das Recht auf Einsicht in die Bücher, das sogar dem Kommanditisten zusteht — nach § 166 I HGB. —, der in vielen Beziehungen eine Ähnlichkeit mit dem Aktionär aufweist, ist bei der Aktiengesellschaft dieses persönliche Moment zum größten Teile ausgeschaltet. Die Aktiengesellschaft hat eine rein kapitalistische Form. „Kein Aktionär ohne Einlageverpflichtung"; „jeder Aktionär nur den Betrag seiner Einlage schuldend, demnach nach Leistung seiner Einlage nichts weiter schuldend", sagt Lehmann[1]) Die Bestimmung des § 212 I HGB., daß den Aktionären durch Gesellschaftsvertrag neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden kann, ist, wie Staub[2]) ausdrücklich hervorhebt, nur eine Ausnahme. Ferner aber können nur neben der Kapitalseinlageverpflichtung „nicht in Geld bestehende Leistungen" vereinbart werden. Eine Bestimmung, durch die

[1]) Lehmann, I 137.

[2]) Staub, 718 Anm. 2.

den Aktionären ausschließlich „nicht in Geld bestehende Leistungen“ auferlegt werden, wäre ungültig. Endlich aber handelt § 212 I HGB. nur von Aktiengesellschaften, die Namens-Aktien ausgegeben haben, wie aus den Worten hervorgeht: „sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist“. Bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien können also Naturalleistungen nicht vereinbart werden. Nun ist aber zu beachten, daß die Ausgabe von Namensaktien immer mehr zurückgeht. Ja, bei sehr vielen Gesellschaften, die Namensaktien hatten, sind diese in Inhaberaktien umgewandelt worden, und diese Umwandlung geschieht heute noch bei den einzelnen Aktiengesellschaften. Denn die Namensaktie ist infolge ihres schwerfälligen Charakters völlig ungeeignet für den Verkehr, während die Inhaberaktie infolge ihrer leichten Übertragungsfähigkeit — die einfache Übergabe mit dem Willen, das Eigentum zu übertragen, genügt — geradezu für den Handel geschaffen ist. Einer der Hauptzwecke und — vorteile der Aktien soll aber, entsprechend dem reinkapitalistischen Charakter der Aktiengesellschaft, eben im schnellen, durch keine Formen beengten Handel mit ihnen liegen, wie es bei der Inhaberaktie der Fall ist. Deshalb soll auch hier, soweit nicht ausdrücklich hervorgehoben, nur von Inhaberaktien gesprochen werden. —

Ebenso unzulässig wie das Einbringen von Naturalleistungen ist es auch, die Kapitaleinlage zu ersetzen durch Einbringen einer Arbeitsleistung oder sonst eines ideellen Wertes, wie es bei anderen Gesellschaften geschehen kann. Dadurch wird keine Aktionäreigenschaft begründet.

Der rein kapitalistischen Form der Aktiengesellschaft entspricht ferner die beschränkte Haftung der Aktionäre; eine persönliche Haftung der Aktionäre gibt es nicht.[1]) Nur bis zur Höhe ihrer Einlagen haften sie. Aber auch nur der Ge-

[1]) s. eine Ausnahme S. 6.

sellschaft gegenüber sind die Aktionäre verpflichtet, die Einlage zu machen. Es besteht kein direkter Anspruch der Gesellschaftsgläubiger gegen sie.[1]) Eine einzige Ausnahme hiervon ist im § 217 HGB. gegeben für das gesetzwidrig Empfangene. Auch hier haftet der Aktiorär nur mit dem Empfangenen, selbst dann, wenn der betreffende Gläubiger etwas anderes von der Aktiengesellschaft zu fordern als der Aktionär von der Gesellschaft gesetzwidrig empfangen hat.[2]) —

Erscheint infolgedessen die Aktiengesellschaft als reine Kapitalvereinigung, bei der die Hauptgrundlage eben nicht die Personenvereinigung, sondern das Grundkapital bildet, und schließt sie daher die Persönlichkeit des einzelnen Aktionärs vollständig aus dadurch, daß sie ihm die Möglichkeit nimmt, irgendwie persönlich innerhalb des Geschäftsjahres auf die Geschäfte einwirken zu können, so ist doch dem Aktionär ein Mittel gegeben, die wenigen ihm zustehenden Rechte immerhin geltend zu machen und zwar durch das dazu bestimmte Organ, die Generalversammlung.

Einerseits wird daher jeder Aktionär versuchen, mit allen nur möglichen Mitteln das ihm kraft Gesetzes gegebene Recht auszunutzen, in der Generalversammlung zu erscheinen, an der Diskussion teilzunehmen, Fragen und Anträge zu stellen und vor allem sein Stimmrecht geltend zu machen. —

Gemeint sind hier selbstverständlich nur diejenigen Aktionäre, die ein besonderes Interesse an der Gesellschaft haben, vielleicht infolge eines sehr großen Aktienbesitzes oder irgend eines Affektionsgrundes, wie man ihn bei ursprünglichen Familiengründungen, die später Aktiengesellschaften geworden sind, findet. Weniger in Betracht kommen die vielen Aktionäre, die nur vorübergehend Mitgliedschaftsrechte erwerben, heute sich einige Aktien kaufen und morgen wieder verkaufen. Denn da für sie die Aktie ein reines Spekulationsobjekt ist

---

[1]) Lehmann, I. 220.

[2]) Ritter, 267, 2.

und es ihnen nur darum zu tun ist, die Kurschwankungen auszunutzen, werden sie sich selten die Mühe machen, persönlich in der Generalversammlung zu erscheinen. —

Andererseits aber stehen der Generalversammlung als Organ der Aktionäre die beiden anderen Organe der Aktiengesellschaft, der Aufsichtsrat und Vorstand, stets gegenüber. Sie leiten die Gesellschaft, stehen ein für etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten und müssen der Generalversammlung Rechenschaft geben über ihre Geschäftsführung. In ihrem Interesse liegt es daher, die Rechte der Aktionäre möglichst einzuschränken oder wenigstens nicht über den ihnen zustehenden Umfang hinauswachsen zu lassen. Sehr häufig werden sie hierbei wirklich von den Interessen der Gesellschaft geleitet, z. B. wenn ein für das Weiterblühen der Gesellschaft wichtiger Beschluß gefaßt werden soll, dessen Tragweite aber nur die ermessen können, die aufs engste mit der Gesellschaft verwachsen sind, wie Vorstand und Aufsichtsrat. So möchte ich anführen, wie harte Kämpfe stets zwischen Vorstand und Aufsichtsrat einerseits geführt werden, wenn es sich um eine Fusion handelt. Die eine Partei erachtet solche Verschmelzung vielleicht als weitere Lebensbedingung für die Gesellschaft, die andere hält sie für eine Vernichtung der Existenz der Gesellschaft. Naturgemäß werden hierbei auch häufig Privatinteressen mitspielen, nicht nur auf seiten der opponierenden Aktionäre, sondern auch in vielleicht noch höherem Maße bei Vorstand und Aufsichtsrat. Denn gerade sie werden oft infolge ihrer engen Beziehung zur Gesellschaft und der genauen Kenntnis des Geschäftsganges je nach der Güte der Gesellschaft einen großen Aktienbesitz haben, so daß ihr persönliches Interesse das gesellschaftliche überwiegen wird. Dann werden Vorstand und Aufsichtsrat, die übrigens fast immer zusammenstehen, da ja der Vorstand in vielen Beziehungen abhängig ist von dem Aufsichtsrat, umso nachdrücklicher versuchen, die Rechte der anderen Aktionäre einzuengen und ihren Willen als Großaktionäre durchzudrücken.

Daraus ergibt sich also in der Praxis ein steter Konflikt. Ein jeder wird versuchen, sein Recht durch Umgehung von Gesetz und Statut zu vergrößern. Und so kommen Hilfsmittel zur Wahrung der einzelnen Interessen zu Stande, deren Feststellung und Prüfung nach ihrer rechtlichen Gültigkeit sehr wertvoll erscheinen. —

A.

Hinterlegung und Anmeldung von Aktien.

I. Bei Bestehen von Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage.

§ 2.
Ort und Frist der Hinterlegung.

Eine Hauptbedingung für die Verwirklichung des Rechtes auf Teilnahme an der Generalversammlung ist die Legitimation des einzelnen Aktionärs. Wer sich als Aktionär bezw. Vertreter eines Aktionärs nicht legitimieren kann, braucht auch nicht zur Generalversammlung zugelassen zu werden. Anders natürlich bei Vorstand und Aufsichtsrat, die als Organe an der Generalversammlung teilnehmen müssen, sowie bei dem betreffenden Notar oder Richter, von denen ja gemäß § 259 IV HGB. das Protokoll vollzogen werden muß. — Bei Inhaberaktien erfolgt die Legitimation durch Vorlegung, bei Namensaktien durch Beziehung auf das Aktienbuch.[1]) In den meisten Fällen begnügt man sich aber nicht mit einer Legitimation in der oben angegebenen Form, sondern der Gesellschaftsvertrag verlangt gewöhnlich Hinterlegung der Aktien vor der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft selbst oder einer zugelassenen Hinterlegungsstelle oder bei einem Notar, was in allen Fällen genügt (§ 255 II HGB.).[2]) Und zwar muß bei einem deutschen Notar hinterlegt werden

[1]) Staub, 869 Anm. 3.

[2]) vgl. Staub, 869 Anm. 5; Ritter, 318,2.

wie allgemein angenommen wird. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag die Hinterlegung bei einem ausländischen Notar gestatten, was für ausländische Aktionäre von der größten Wichtigkeit sein kann.[1])

Es ist nun zu unterscheiden, ob der Gesellschaftsvertrag Anordnungen über Aktienhinterleguug vor der Generalversammlung enthält oder nicht. Sind diesbezügliche Statutenbestimmungen vorhanden, so sind sie selbstverständlich gemäß § 255 II HGB. zwingend für den Aktionär. Allerdings ist eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ungültig, welche die gesetzliche Mindestfrist zur Hinterlegung verkürzen würde. Denn nach § 255 II HGB. muß den Aktionären zwei Wochen Zeit zur Hinterlegung gelassen werden. Gültig dagegen wäre eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, die den Aktionären Hinterlegung mindestens bis 2 Wochen vor der Generalversammlung vorschreibt. In diesem Falle muß aber die Ankündigung der Generalversammlung 4 Wochen und 2 Tage, da der Tag der Ankündigung und der Generalversammlung nicht mitgezählt werden, vor der Generalversammlung erfolgen, d. h. es müssen wiederum 14 Tage zur Hinterlegung frei bleiben.

§ 3.

Voraussetzung eines längeren Aktienbesitzes für das Stimmrecht.

a. Sehr bestritten ist die rechtliche Gültigkeit einer Bestimmung, welche die Ausübung des Stimmrechts abhängig macht von einer Hinterlegung der Aktien, die bis zu einem weit vor der Generalversammlung liegenden Zeitpunkte erfolgt sein muß.[2]) Das Gesetz gibt im § 255 II HGB. keinen Termin an, bis zu dem die Hinterlegung rechtlich gültig verlangt werden kann, sondern sagt nur:

---

[1]) vgl. Lehmann-Ring, 505 N. 5; a. M. Goldmann, 1061, 6.

[2]) vgl. Staub, 858 Anm. 29.

„Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so . . . . "

Es ist also wohl unter diesem „bestimmten Zeitpunkte" ein „angemessener" zu verstehen. Allerdings ist es nun sehr schwer zu bestimmen, welcher Zeitpunkt angemessen ist und welcher nicht, weil er eben zeitlich zu weit vor der Generalversammlung liegt. Denn eine Analogie zu ziehen mit einem Zeitraum oder Zeitpunkt, den sonst das Gesetz beim Aktienwesen gibt, z. B. in § § 266 III, 269 II HGB.,[1]) ist gerade bei der Hinterlegung nicht möglich. Denn es ist ein Recht der Aktionäre, sich den Gesellschaftsvertrag so festzulegen, wie es ihnen beliebt, falls er nicht mit dem Gesetz in Widerspruch steht. Er kann also eventl. auch eine Hinterlegung bis zu einem weit vor der Generalversammlung liegenden Termine verlangen. — Deshalb muß hier der praktische Gesichtspunkt entscheiden. Wenn nämlich, wie viele Gesellschaftsverträge vorschreiben, eine Hinterlegung bis spätestens 6 Monate vor der Generalversammlung verlangt wird, so ist dieser Zeitpunkt m. E. nicht mehr angemessen und zwar schon aus dem Grunde, weil 6 Monate vor der Generalversammlung noch garnicht — wenigstens in den überwiegend meisten Fällen (vgl. § 260 II HGB.) — das Geschäftsjahr beendet ist, die Aktionäre also noch garkeinen Ueberblick haben können, wie die Gesellschaft gearbeitet hat. Die Generalversammlung soll aber gerade den Aktionären Gelegenheit geben, Misstände in der Geschäftsführung zur Sprache zu

---

[1]) § 266 III HGB.: „ . . . Die Antragssteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens 6 Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind." § 269 II HGB.: „ . . . Es ist glaubhaft zu machen, daß sich die Aktien seit mindestens 6 Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden."

bringen und gegebenenfalls Vorschläge für die Aenderung dieser zu machen. Kenntnis von der Lage der Aktiengesellschaft kann der Aktionär aber erst nach Schluß des Geschäftsjahres erlangen, d. h. erst nach Aufstellung der Bilanz.[1]) —

Ein angemessener Zeitpunkt, bis zu dem Hinterlegung verlangt werden kann, würde daher m. E. höchstens 3 Monate vor der Generalversammlung sein. Dann nämlich ist fast stets das Geschäftsjahr schon beendet, also ein Ueberblick über die geleistete Arbeit möglich. Dann ist der Aktionär in der Lage, infolge des Ergebnisses — hat er auch bis zur Generalversammlung nur ein oberflächliches oder vielleicht verschwommenes Bild davon — Mängel zu erkennen und kann seine Aktien zur Generalversammlung hinterlegen.

b. Eine andere Statutenbestimmung findet sich bei verschiedenen Gesellschaften vor, die das Stimmrecht nur den Aktionären gibt, die ihre Aktien längere Zeit vor der Generalversammlung in ein dazu bestimmtes Register bei der Gesellschaft auf ihren Namen haben einschreiben lassen. Es ist zu bemerken, daß es sich hier um Inhaberaktien handelt, die auf den Namen umgeschrieben werden müssen; denn bei Namensaktien wäre ein Einschreiben auf den Namen in das dazu bestimmte Buch selbstverständlich. — Die Hinterlegung erfolgt erst zwei oder drei Tage vor der Generalversammlung; denn hier müssen sich die betreffenden Aktionäre legitimieren, daß sie noch im Besitze der auf ihren Namen eingeschriebenen Aktien sind und bekommen dann Eintrittskarte nebst Stimmzettel ausgehändigt. Derartige Bestimmungen finden sich z. B. bei der Schloßbrauerei Schöneberg A. G. im § 30[2])

---

[1]) ebs. Lehmann, II. 169; Staub, 858 Anm. 29.

[2]) „Zur Teilnahme an den Generalversammlungen sind alle Aktionäre berechtigt, stimmberechtigt aber nur diejenigen, deren Aktion mindest seit 3 Monaten (90 Tagen) in den Büchern der Gesellschaft auf ihren Namen umgeschrieben sind und welche bis zum zweiten Werktage vor der anberaumten Generalversammlung abends 6 Uhr . . . . . ihre Aktien hinterlegt haben."

und der Donnersmarckhütte A. G. im § 27 [1]) der Statuten. Hier ist also die Ausübung des Stimmrechts abhängig gemacht von einem längeren Besitze. Und deshalb ist eine solche Bestimmung ebenso wie das Verlangen der Aktienhinterlegung 3 Monate vor der Generalversammlung vielfach als gesetzwidrig verworfen worden.[2]) Die Gegner dieser Bestimmung führen fast alle den § 252 I HGB. an, der besagt:

„Jede Aktie gewährt das Stimmrecht."

Also müsse auch die soeben erworbene ebenfalls das Stimmrecht haben, eine Einschränkung sei ungültig. Aber ausdrücklich bestimmt § 252 IV HGB.:

„Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage."

Es ist auch für das Aufblühen und Fortwachsen einer Gesellschaft von größter Bedeutung, daß möglichst nur die wirklich interessierten Aktionäre ihre Meinung und ihre Stimme in der Generalversammlung abgeben. Diese werden aber stets Jahre hindurch im Besitze ihrer Aktien bleiben und ferner auch genau die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Ausübung des Stimmrechts kennen, was bei Aktionären, die nur vorübergehend im Besitze von Aktien sind, für die die Aktie ein reines Spekulationspapier bedeutet, wohl sehr häufig nicht der Fall ist. Außerdem hat die Praxis gelehrt, daß es

---

[1]) „ In der Generalversammlung sind die Aktionäre nur bezüglich solcher Aktien stimmberechtigt, welche in den Aktienregistern der Gesellschaft am Tage der Generalversammlung seit mindestens 6 Wochen auf ihren Namen eingeschrieben stehen. . . . . Die in dieser Weise berechtigten Aktionäre . . . . . haben wenigstens 3 Tage vor der Generalversammlung sich zu legitimieren, daß sie noch immer im Besitze derjenigen Aktien sind, welche in den obenerwähnten Registern der Gesellschaft eingeschrieben sind."

[2]) So: Haselberger, 36; Bachmann, 105; Lehmann II 169; Staub 868 Anm. 2; Lehmann-Ring 501 Nr. 9; Behrend, 825; a. M. Esser, 139; Hergenhahn 121 (früher a. M.); Petersen- u. Pechmann, 223; Makower 662 I e.

schon aus einem Grunde für ein gedeihliches Fortbestehen einer Aktiengesellschaft höchst wichtig ist, wenn derartige vorübergehende Aktionäre, wie ich sie nennen will, die Generalversammlung und vor allem der Abstimmung ferngehalten werden. Denn es ist vorgekommen, daß bei einer günstigen Konjunktur von Leuten, die sonst der betreffenden Aktiengesellschaft vollkommen fernstanden, im letzten Augenblick die Majorität erworben wurde, und so die „ständigen Aktionäre" — ich nenne sie hier so im Gegensatz zu den sogenannten „vorübergehenden" — einfach überrumpelt wurden. — So kam es, daß eine um viele Prozente höhere Dividende in der Generalversammlung beschlossen wurde, als vorher veranschlagt und für die Gesellschaft gut war. Denn die Summe, die infolge der erhöhten Dividende zur Ausschüttung kam, sollte teils dem Reservefonds überwiesen, teils auf Gebäude etc. abgeschrieben werden. Den Aktionären aber, welche die Majorität hatten, war es nicht um die künftige Entwicklung der Aktiengesellschaft zu tun, sondern nur um eine möglichst hohe Dividende, die sie natürlich selber größtenteils einsteckten, um dann den Kurs infolge der hohen Dividende ungewöhnlich hoch zu treiben und ihre Aktien wieder verkaufen zu können. —

§ 4.

3. Erwerber hinterlegter Aktien erhält kein Stimmrecht.

Hier ist gleich noch die Frage zu behandeln, ob bei Verkauf der Aktien zwischen Anmeldung, eventuell auch der Hinterlegung, und der Generalversammlung der neue Erwerber das Stimmrecht hat. Diese Frage wird bisweilen ohne weiteres bejaht. So führt z. B. Lehmann aus:[1]) „Wer die Aktien hinterlegt, ist gleichgültig. Hätte die Aktiengesellschaft dem hinterlegenden Aktionär eine auf dessen Na-

[1]) Lehmann, II. 170; ebs. Ritter 319.

men lautende Eintrittskarte ausgehändigt, so wäre sie verpflichtet, falls nachträglich das Eigentum auf einen andern übergeht, die Eintrittskarte auf dessen Namen umzuschreiben."

Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Die Gesellschaft hat ein Recht darauf, nur dem das Stimmrecht zu geben, auf dessen Namen die Aktien angemeldet sind, denn sonst würde ja überhaupt die Anmeldung resp. die Hinterlegung illusorisch sein. Nicht nur der Betrag der angemeldeten Aktien, sondern auch, wer das Recht aus der Aktie geltend machen will, ist wichtig. Wäre es nicht von einschneidender Bedeutung, durch wessen Mund die Aktie spricht und stimmt — denn die Aktie hat das Stimmrecht, nicht der Aktionär —, so würde es nicht so viel umstritten sein, wer einen Aktionär in der Generalversammlung vertreten kann und wer von der Stellvertretung ausgeschlossen ist.

Zur Bekräftigung meiner Ansicht möchte ich hier noch ein Beispiel geben: Die deutsche Bank meldet zu der Generalversammlung der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft drei Posten Aktien an; einen in Höhe von 100000 M, einen von 75000 M und einen von 50000 M, ohne den Namen der Aktionäre, für die sie anmeldet, zu nennen. Zweifelsohne würde eine derartige Anmeldung ungültig sein und auch von der Anmeldungs- oder Hinterlegungsstelle gärnicht angenommen werden. Es wäre aber nur die äußerste Konsequenz, falls der Erwerber hinterlegter Aktien das Stimmrecht hätte, da ja dann die Aktiengesellschaft bis zum letzten Moment im Unklaren sein würde, wer das Stimmrecht geltend machen werde.

Da also der neue Aktionär das Stimmrecht nicht erhalten und andererseits das Stimmrecht auch nicht untergehen kann, so muß es der Hinterleger behalten. Unrichtig ist der Einwand, daß er nicht stimmen könne, wenn er sein Recht an der Aktie abgetreten habe. Dies ist analog zur Ausübung des Stimmrechts durch einen Stellvertreter, der selbst nicht Aktionär ist, gemäß § 252 II HGB., soweit natürlich das

Statut nichts anderes bestimmt. Eine Legitimation, ob derjenige, der stimmt, auch wirklich noch Aktionär ist, kann in der Generalversammlung nicht mehr verlangt werden, sobald er die Aktien auf seinen Namen angemeldet oder hinterlegt hat und den Nachweis der Hinterlegung resp. Anmeldung führen kann. Es ist dies ähnlich wie bei Namensaktien, bei denen zur Legitimation der Nachweis der Eintragung im Aktienbuch genügt und nicht der Besitz der Urkunde nachgewiesen zu werden braucht.[1])

§ 5.

II. Bei Fehlen von Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage.

Schweigt der Gesellschaftsvertrag über Hinterlegung der Aktien, so kommt § 255 III HGB. in Anwendung. Zunächst also besagt diese Norm, daß eine Anmeldung der Aktien zur Teilnahme an der Generalversammlung, wenn sie im Statut vorgeschrieben ist, höchstens bis zum dritten Tage vor der Generalversammlung verlangt werden kann. Eine Bestimmung, welche Anmeldung 1 Woche vor der Generalversammlung fordern würde, wäre also gesetzwidrig. Dagegen ist nichts gegen eine Bestimmung einzuwenden, daß bis zum zweiten oder ersten Tag vor der Generalversammlung angemeldet werden könne.[2])

Bei einem Fehlen jeglicher Statutenbestimmungen über Hinterlegung und Anmeldung der Aktien ist nun vielfach dieser Abs. III des § 255 HGB. so verstanden worden, als sei eine Anmeldung auch dann Vorbedingung zur Teilnahme an der Generalversammlung und zwar gleichfalls bis spätestens zum dritten Tag vor der Generalversammlung.[3]) Würde also ein Aktionär seine Aktien erst am Tage der Generalver-

---

[1]) vgl. Makower, 664 Anm. II.

[2]) RG. v. 19. 10. 04 i. Holdheims Mon. Schrift, 05. 19.

[3]) So: Rießer, 50; Esser 138, 1; Staub 869 Anm. 2; Pinner 192 II, 1.

sammlung selbst oder einen Tag vorher anmelden, so könnte er rechtsgültig ausgeschlossen werden. Dieser Meinung kann nicht beigepflichtet werden. Denn man muß die Ursache kennen und in Betracht ziehen, aus der heraus dieser Abs. III dem § 255 HGB. neu beigefügt worden ist. Es geschah dies nur, wie ausdrücklich in den Kommissionsberatungen hervorgehoben wurde, um den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung zu erleichtern, d. h. der Abs. III kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrage über Anmeldung vorhanden ist. Von der angestrebten Erleichterung könnte natürlich keine Rede sein, wenn man überhaupt die Anmelduug zwingend machen wollte. Das wäre nur eine ungebührliche Erschwerung. Ausdrücklich ist in der Kommissionsberatung der Antrag abgelehnt worden, die Hinterlegung zwingend zu machen. Denn dadurch „würde man eine Reihe kleinerer Aktionäre von der Generalversammlung fernhalten . . . . , denen die ganze Prozedur zu umständlich sei.“ [1]) Die gleichen Gegengründe liegen aber vor, wollte man die Anmeldung auch da fordern, wo sie der Gesellschaftsvertrag nicht als Bedingung zur Teilnahme an der Generalversammlung vorschreibt. In der Praxis ferner wird es stets so gehandhabt, daß bei Fehlen einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrage über Anmeldung jeder zugelassen wird, der beim Eintritt in die Generalversammlung seine Aktie vorzeigt. Es kann also nicht eine vorherige Anmeldung gefordert werden, wenn der Gesellschaftsvertrag darüber schweigt.[2])

§ 6.

III. Ständige Hinterlegung einer Aktie.

Ein Mittel, um stets rechtzeitig persönlich von einer Generalversammlung unterrichtet zu werden, ist den Ak-

[1]) vgl. Komm. Bericht s. Hammer i. JW. 09 244.

[2]) So: Ritter 319, 4; Lehmann-Ring, 506 N. 6; Lehmann, II 170; Makower, 676 Anm. IV; Goldmann 1061, 7; JW. 09 243.

tionären im § 257 HGB. gegeben. Die Aktionäre können nämlich bei der Aktiengesellschaft eine Aktie hinterlegen, d. h. ein für allemal, und können dann verlangen, daß ihnen durch eingeschriebenen Brief die Einberufung der Generalversammlung wie auch die Gegenstände der Verhandlung mitgeteilt werden. Gleichfalls können sie besondere Mitteilung über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse fordern. Verpflichtet zur Mitteilung ist naturgemäß der Vorstand. —

Diese Gesetzesbestimmung ist aufgenommen worden zum Schutze der Aktionäre, damit sie nicht durch Übersehen der Einladung zur Generalversammlung in den Zeitungen an der Teilnahme gehindert werden. Denn namentlich bei außerordentlichen Generalversammlungen kommt es leicht vor, daß die Aktionäre, vor allem weniger geschäftskundige kleine Aktionäre, vollkommen in Unkenntnis über das Stattfinden einer Generalversammlung bleiben, weil sie die Gewohnheit haben, nur zu der Zeit, zu der alljährlich die ordentliche Generalversammlung stattzufinden pflegt, in den Zeitungen auf die Einladung zur Generalversammlung zu achten.

Kommt die Aktiengesellschaft ihrer Verpflichtung der besonderen persönlichen Anzeige nicht nach, so kann der Aktionär darauf klagen. Ist ihm ferner durch Unterlassung der Anzeige Schaden entstanden, z. B. dergestalt, daß er sein Recht aus der Aktie nicht ausüben konnte, so kann er Schadenersatz verlangen gemäß § 823 BGB. Die Kosten der Abschriften und Übersendung der besonderen Anzeigen trägt die Gesellschaft.[1])

---

[1]) vergl. Staub, 878 Anm.; Makower, 679 ff Anm. II u. IV; Lehmann-Ring, 508 N. 1—6.

B.

Teilnahme an der Generalversammlung im engeren Sinne.

§ 7.

I. Recht auf Besuch nicht stimmberechtigter Aktionäre.

Unter Teilnahme im engeren Sinne ist zu verstehen der Besuch der Generalversammlung im Gegensatz zur Teilnahme an der Diskussion und dem Stimmrecht, oder Teilnahme im weiteren Sinne. Das Gesetz selbst trennt diese verschiedenen Arten der Teilnahme nicht, was Staub[1]) ausdrücklich hervorhebt. Wenn es beispielsweise im § 255 III HGB. von „den Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung" spricht, so meint es natürlich auch das Stimmrecht oder sogar speziell dieses. Denn seine Ausübung ist durch den Besuch der Generalversammlung bedingt, sei es durch den Aktionär selbst, sei es durch den Vertreter. Die Teilnahme im engeren Sinne ist aber außerordentlich wichtig, denn es gibt eine ganze Anzahl von Fällen, in denen der Aktionär wohl zum Besuch, nicht aber zum Stimmen berechtigt ist. —

1. Besuchsrecht im Falle des § 252 III HGB.

Zweifellos zunächst hat der eine Recht auf Besuch, der gemäß § 252 III HGB.[2]) nicht stimmen darf. Denn zum Bei-

[1]) Staub 869, Anm. 4.

[2]) § 252 III HGB.: „Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht

spiel der zu Entlastende muß doch eventuell einen Bericht geben über seine Tätigkeit, ebenso wie derjenige Aktionär, mit dem die Gesellschaft ein Rechtsgeschäft vornehmen will, der Generalversammlung Aufschlüsse über das Geschäft zu geben hat und daher anwesend sein muß.

2. Besuchsrecht anderer nicht stimmberechtigter Aktionäre.

Aber auch anderen Aktionären, die kein Stimmrecht haben, hat man den Besuch versagt. So steht z. B. Renaud[1]) auf dem Standpunkt, daß Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag nicht stimmberechtigten Aktionären, wie z. B. Frauen[2]), und Besitzern von Inhaberaktien, auch den Besuch der Generalversammlung versagen können, und führt dafür Beispiele an, wie Frankfurter Bank § 37, Frankfurter Hypothekenbank § 37, Darmstädter Bank für Handel und Industrie § 32. Diese Ansicht ist auch vielleicht begründet im Rahmen des früher geltenden Rechts. Aber schon v. Völderndorff[3]) und Hergenhahn[4]) weisen auf das Gesetzwidrige derartiger Statutenbestimmungen hin, trotzdem sich diese Einschränkung bezüglich der Frauen auch im § 16 des Reichsbankstatuts[5]) vorfindet. Stets muß auch einer Frau, die Aktionärin ist, gleichgültig, ob sie Stimmrecht hat oder nicht, der Besuch der General-

---

und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft."

[1]) Renaud, 460.

[2]) Über die rechtliche Gültigkeit solcher Bestimmungen siehe unten: § 14.

[3]) v. Völderndorff, 548.

[4]) Hergenhahn, Generalversammlung, 115.

[5]) § 16 II.: „Zur Teilnahme (sc. der Generalversammlung) ist jeder männliche und verfügungsberechtigte Anteilseigner berechtigt."

§ 16 IV: „Ehefrauen können durch ihre Ehemänner Teil nehmen."

versammlung gestattet sein.[1]) Nur den Minderjährigen könnte er verwehrt werden infolge ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit.

§ 8.

II. Beschränkungen des Besuchrechts.

1. Bedeutung der Stimmrechtsvoraussetzungen für den Besuch.

Da das Gesetz im § 255 II HGB. von der „Ausübung des Stimmrechts" und im Abs. III desselben Paragraphen von der „Teilnahme an der Generalversammlung" spricht, könnte man auf den Gedanken kommen, daß die Bestimmungen, die in den beiden Absätzen über die Geltendmachung des Stimmrechts getroffen sind, auch Ausdehnung erlangen auf den Besuch der Generalversammlung. Danach müßten dann also bei Vorhandensein von Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage über Hinterlegung oder Anmeldung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts diese Anordnungen gleichfalls Voraussetzung sein für den Besuch der Generalversammlung.[2]) Davon kann aber keine Rede sein, da, wie schon erwähnt, das Gesetz den Begriff von Teilnahme im engeren und weiteren Sinne nicht auseinanderhält, sich also ungenau ausdrückt. Vielmehr muß einem jeden Aktionär, der vielleicht die Hinterlegungs- oder Anmeldungsfrist versäumt, also sein Stimmrecht verloren hat, trotzdem der Besuch der Generalversammlung gestattet werden. So die allgemein herrschende Meinung, der auch das Reichsgericht Ausdruck verliehen hat.[3]) Allerdings finden sich in manchen Gesellschaftsverträgen Bestimmungen, in denen, ebenso wie im Gesetz, die Begriffe „Ausübung des Stimmrechts" und „Besuch der Generalversamm-

[1]) Vergl. hierzu unten § 14 die Ausführungen über das Stimmrecht der Frauen, die auf das Besuchsrecht entsprechende Anwendung finden.

[2]) So: Rießer, 50.

[3]) Reichsgericht vom 9. 1. 1897 i. JW. 1897 112/13.

lung“ unklar und unkorrekt gefasst sind. In diesen Fällen ist es dann doppelt zweifelhaft, inwieweit derartige Bestimmungen auch auf die Teilnahme im engeren Sinne auszudehnen sind. Das muß dann eben der Auslegung überlassen bleiben. —

2. Zulässigkeit von Besuchsvoraussetzungen.

Eine andere Frage ist es nun, ob überhaupt der Gesellschaftsvertrag den Besuch der Generalversammlung von denselben Kriterien abhängig machen kann, wie das Stimmrecht. Das ist ohne weiteres zu bejahen,[1]) trotzdem es nicht übereinstimmt mit § 252 IV HGB., der lautet:

„Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des **Stimmrechts** nach dem Gesellschaftsvertrage.“

Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb der Mehrheitswille, der ja den Gesellschaftsvertrag festsetzt, auf den Besuch der Generalversammlung weniger Einfluß haben soll, als auf das Stimmrecht. Es kann nämlich für eine Aktiengesellschaft, d. h. in diesem Fall für Verwaltung und Aufsichtsrat, die ja die Aktiengesellschaft in Bezug auf Geschäftsführung etc. den Aktionären gegenüber in der Generalversammlung vertreten, von größtem Interesse sein, eventuell schon vorher unterrichtet zu werden über die Persönlichkeit derer, die durch ihren Besuch Zuhörer der Generalversammlung sein werden. — Wie wichtig das Recht auf Besuch der Generalversammlung ist, geht schon daraus hervor, daß nach § 271 III HGB. zur Anfechtung von Beschlüssen, die die Generalversammlung gefaßt hat, jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär befugt ist, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Ausdrücklich sagt über diese Bestimmung das Reichsgericht[2]): „Daß der anfechtende Aktionär

[1]) a. M. Riesenfeld, 66.

[2]) RGE. v. 9. 1. 1897 i. JW. 97 112/13.

das Stimmrecht haben müsse, ist im Gesetze nicht bestimmt und auch aus dem Sinne des Gesetzes nicht herzuleiten.“ Es genügt also nur der Besuch. —

§ 9.

III. Recht auf Besuch bei geliehenen Aktien.

Nicht verwehrt werden kann jemandem der Besuch der Generalversammlung, der seine Aktien unentgeltlich entliehen hat, also im eigenen Namen fremde Aktien vertritt[1]); hat aber die Entleihung stattgefunden unter Gewährung irgend eines Vermögensvorteiles, so kann diesem betreffenden Pseudoaktionär der Zutritt zur Generalversammlung untersagt werden, da ja nach § 318 HGB. überhaupt die Entleihung von Aktien gegen Entgelt strafbar ist und demnach der Rechtsgrund für die Teilnahme entsprechend § 134 BGB. nichtig ist. Allerdings kann die Gesellschaft, wie Staub[2]) sagt, eine weitere Legitimation als den Besitz der Aktie nicht fordern, müßte also dem, der den Aktienbesitz vorzeigt, den Besuch der Generalversammlung gestatten. Die Gesellschaft müßte daher, falls sie dem Betreffenden den Zutritt zur Generalversammlung versagt, den Nachweis erbringen, daß dieser Besitzer der Aktien nicht zur Ausübung der Gesellschaftsrechte befugt ist, sie müßte das Strafbare seiner Handlung nachweisen.

---

[1]) Über die Zulässigkeit der Aktienleihe s. näheres unten § 16.

[2]) Staub, 758 Anm. 17; ebs. Simon, 267.

C.

Verhandlungsrecht in der Generalversammlung.

I. Verhandlungsrecht der stimmberechtigten Aktionäre.

§ 10.

1. Zwang der Beantwortung aller Fragen.

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 2. November 1895[1]) das Recht des Aktionärs auf eine Diskussion in der Generalversammlung dahin festgestellt:

„Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das einen wesentlichen Bestandteil des Aktienrechtes bildet, begründet auch ein Recht des Aktionärs darauf, daß der Abstimmung eine Erörterung vorgehe." Es ergibt sich also hieraus, daß ein Generalversammlungsbeschluß angefochten werden könnte, falls dieses Recht auf Erörterung vor der Abstimmung unterbunden würde. Aber wie weit muß eine Erörterung zugelassen werden? Auch hierüber hat das Reichsgericht in der angegebenen Entscheidung bestimmt, und zwar muß eine „sachgemäße" Erörterung ermöglicht werden. Als sachgemäß dürfen wohl Fragen angesehen werden, bei denen, wie das Oberlandesgericht in Bamberg[2]) aussprach, „die Interessen der Allgemeinheit sowie der Aktionäre und das Ansehen der Gesellschaft eine Diskussion erheischen." Aber mit einer Einschränkung! Denn zweifelsohne werden in der Generalversammlung bisweilen Fragen von Aktionären aufgeworfen, die die

[1]) RG. 36 24 ff.

[2]) OLG. Bamberg, I. Zs. Urt. v. 16. 11. 07 i. LZ. 468 ff.

Verwaltung der Aktiengesellschaft ohne Gefährdung des Geschäftsganges nicht beantworten kann. Es ist daher viel zu weitgehend, wenn Werthauer sagt:[1]) „Jeder Aktionär hat das Recht, jede Anfrage über die geschäftliche Tätigkeit in der Generalversammlung zu stellen, die er für nötig erachtet. Die Verwaltung hat einfach zu antworten; töricht ist die Beschwichtigungsausführung, die Verwaltung werde durch eine Anfrage genötigt, das Bestehen oder den Inhalt von Verträgen zu offenbaren, die sie geheim halten wolle.“ Diese Ansicht muß auf das schärfste zurückgewiesen werden. Gerade der Inhalt von Verträgen, die eine Aktiengesellschaft abschließt, darf unter Umständen aus Geschäftsinteresse nicht an die Öffentlichkeit gezogen werden. Es wäre doch ein Leichtes für ein Konkurrrenzunternehmen, sich durch eine Aktie Zutritt zur Generalversammlung zu verschaffen, dort durch Anfrage den Inhalt irgend welcher Geschäftsverträge zu erfahren und so durch die erlangte Kenntnis die Gesellschaft schwer zu schädigen. Daher können derartige Geschäftsgeheimnisse nicht der Offenbarung in der Generalversammlung unterliegen. Es muß allerdings zugegeben werden, daß häufig das „Geschäftsinteresse“ vorgeschoben wird, um eine lästige Frage abzuschütteln. Aber es kommt eben auf die Umstände an, es kommt nicht zum wenigsten auf die Persönlichkeit derer an, die die Frage stellen, und derer, die sie beantworten sollen. Es kommt darauf an, ob nur persönliche Interessen oder Neugierde unter dem Deckmantel des Geschäftsinteresses im Spiele sind. —

§ 11.

2. Bedeutung der parlamentarischen Regeln für die Verhandlungen.

Die Verhandlungen in der Generalversammlung werden geführt zunächst nach den Bestimmungen des Gesellschafts-

[1]) Werthauer i. Plutus 1911 272.

vertrages. Da dieser aber meist hierüber schweigt, und auch das Gesetz keine diesbezüglichen Anordnungen enthält, so finden, wie gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, die allgemeinen parlamentarischen Regeln Anwendung.[1])

Während man früher auf dem Standpunkt stand, daß nach parlamentarischen Regeln der Aktionär in freier Rede zu sprechen habe,[2]) ist man doch jetzt zu der Überzeugung gekommen, daß diese Bestimmung, oder besser Gepflogenheit, nicht haltbar ist[3]) Denn sie birgt eine schwere Härte. An und für sich schon ist vielen die Gabe der Redekunst versagt, so daß sie von vornherein den redegewandten Aktionären gegenüber im Nachteil sind. Ferner aber wird es immer gebräuchlicher, sich in der Generalversammlung durch einen Rechtsanwalt vertreten und durch ihn die betreffenden Ausführungen machen zu lassen. Wenn nun beispielsweise in einer Generalversammlung ein heißer Kampf tobt und es darauf ankommt, durch die Überzeugungskraft der Rede einige Aktionäre auf seine Seite zu bringen, um so die Majorität zu erhalten, so wäre es doch eine Ungerechtigkeit, wollte man den nicht geübten Laien zwingen, in freier Rede gegen einen geübten Anwalt kämpfen zu müssen. Denn in einem solchen Falle muß der Laie stets unterliegen. Es steht daher nichts entgegen, den Aktionär seinen Vortrag, den er sich vielleicht ausgearbeitet hat, verlesen zu lassen. —

Um ferner die Verhandlungen nicht ins Endlose ausdehnen zu müssen, ist es statthaft,[4]) die Redezeit der einzelnen Redner von vornherein zu begrenzen, aber mit der Einschränkung, daß hierdurch „keinesfalls eine sachgemäße Erörterung der

---

[1]) So: Staub 874 ff. Anm. 12–29; RG. 36 26; Bachmann 105; Goldmann 1044; Ziff. 5; Behrend 825, 9; Pinner 181, 2. Ähnlich: Lehmann II 182 Anm. 1, der die parlamentarischen Regeln nur in geringem Umfange angewendet wissen will.

[2]) So: Esser 128.

[3]) vgl. Staub, 876 Anm. 26 gegen 6./7. Aufl.

[4]) Dagegen Esser, 128.

zur Debatte stehenden Punkte der Tagesordnung unmöglich gemacht werden darf.“[1])

Entsprechend den parlamentarischen Regeln steht dem Vorsitzenden der Generalversammlung, der fast immer der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist, das Recht zu, einem Aktionär das Wort zu entziehen, falls dieser irgend welche Ausführungen macht, die nicht zur Sache gehören, oder in dem betreffenden Augenblick nicht am Platze sind. Glaubt der Aktionär sich hierdurch geschädigt, so kann er sich an die Generalversammlung wenden und einen Beschluß hierüber herbeiführen. Es muß ferner auch angenommen werden, daß durch Generalversammlungsbeschluß einem Aktionär, der sich ungebührlich benommen oder zu wiederholten Malen vom Vorsitzenden vergebens vermahnt wurde, ein für allemal das Wort entzogen werden kann. Das ist notwendig für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Dagegen reicht die Gewalt des Vorsitzenden nicht so weit, von selber ein Mitglied der Versammlung wegen getaner Äußerungen von der weiteren Diskussion auszuschließen. —

Über eine andere parlamentarische Regel, die allgemein Anwendung findet, ist hier noch zu sprechen, und zwar, ob die Verhandlungen in der Generalversammlung nur in deutscher Sprache geführt werden dürfen, oder aber, ob auch andere Sprachen bei den Debatten zulässig sind. Es ist dies eine Frage, die gerade heute bei der immer mehr zunehmenden Internationalität des Handels und der Industrie sehr aktuell geworden ist. Denn die Aktien vieler Gesellschaften, allerdings meist größerer Unternehmungen, werden an den Börsen anderer Länder gehandelt, und teilweise ist der Aktienbesitz an inländischen Gesellschaften, der sich im Auslande befindet, ein recht erheblicher. Dürfte nun ein ausländischer Aktionär, der zur Generalversammlung erscheint, aber der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sich seiner Muttersprache bedienen?

---

[1]) vgl. OLG. Bamberg, i. LZ. 468 ff.; ferner RG. 86 26.

Wenn die Generalversammlung zustimmt, zweifellos. Widerspricht aber nur ein Einziger, so wird es nicht statthaft sein. Unbedingt würde m. E. einer Anfechtungsklage stattgegeben werden, die sich darauf stützt, daß die Verhandlungen in anderer als deutscher Sprache geführt seien und daß daher dem der fremden Sprache Unkundigen ein Folgen und eine Beteiligung an den Erörterungen in diesem Sinne unmöglich gemacht sei.[1]) Würde aber ein Vortrag in einer fremden Sprache durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt, so wäre dies natürlich zulässig. —

§ 12.

3. Ausschluß eines Aktionärs von den Verhandlungen.

Zu der Frage, ob die Generalversammlung berechtigt ist, von vornherein, d. h. bei Beginn der Generalversammlung, bevor noch irgend welche Verhandlungen geführt sind, einen Aktionär nicht zum Worte zuzulassen, äußert sich Ritter[2]) mit einem Beispiel in der Deutschen Juristenzeitung: In der Generalversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verlangte ein Rechtsanwalt als schriftlich Bevollmächtigter eines Aktionärs das Wort zur Tagesordnung. Die Generalversammlung beschloß jedoch, ihn nicht zum Worte zuzulassen, da der durch ihn vertretene Aktionär gegen die Gesellschaft gerichtete Veröffentlichungen veranlaßt habe und deswegen verklagt sei.[3]) Ritter führt dann aus, aus welchen Gründen sowohl dieser Beschluß wie der zum Gegenstand der Tagesordnung ergangene Beschluß der Generalversammlung nicht nur anfechtbar, sondern auch nichtig sei. Aus seiner Begründung möchte ich nur einen Punkt hervorheben. Da nach

---

[1]) vgl. auch Esser 127 Ziff. 6; Staub, 876 Anm. 25.

[2]) Ritter i. DJZ. 1911 641 ff.

[3]) Es handelt sich um eine Generalversammlung der Bank Karl Neuburger, Akt. Comm. Ges. zu Berlin.

einer bereits erwähnten Reichsgerichtsentscheidung[1]) das Stimmrecht als wesentlicher Bestandteil des Aktienrechtes zugleich ein Recht des Aktionärs darauf begründe, daß der Abstimmung eine Erörterung vorhergehe, und außerdem das Stimmrecht ein Sonderrecht[2]) sei, so seien die Beschlüsse, die ohne Mitwirkung des Aktionärs gefaßt seien, gemäß § 35 BGB. nichtig.[3]) Denn einem Aktionär sei ohne seine Zustimmung dieses Sonderrecht genommen worden. — Diese Begründung ist m. E. durchschlagend. Denn es gibt keine Möglichkeit, in der die Generalversammlung mit Recht einen Aktionär überhaupt von der Diskussion ausschließen kann, d. h. bevor er in der betreffenden Generalversammlung gesprochen hat. Mag er noch so unzutreffende Veröffentlichungen gegen die Gesellschaft veranlaßt haben oder mit ihr in Klage liegen, sein Sonderrecht bleibt bestehen. Es kann ihm niemals, gemäß § 35 BGB., ohne seine Zustimmung genommen werden.

Es ist hier gleich noch die Frage zu behandeln, warum das Stimmrecht ein Sonderrecht ist. Unter Sonderrechten dürfen wir nur solche Rechte verstehen, die einzelnen Mitgliedern im Gegensatz zu den anderen Aktionären zustehen. Diese Meinung ist sehr verbreitet und wird namentlich von Cosack[4]) vertreten. Er unterscheidet bei den Sonderrechten die Individualrechte, z. B. Gründervorrechte, und die Gruppenrechte, die einer Gruppe von Aktionären zustehen, wie die Rechte der Prioritätsaktionäre. Andere Arten von Sonderrechten kennt er nicht. Dieser Begriff ist aber wohl zu eng gefaßt. Denn wir müssen bei den Rechten, die evtl. allen Aktionären zustehen, unterscheiden zwischen solchen, die den Aktionären durch Mehrheitsbeschluß genommen werden können z. B. das Dividendenrecht, indem die Mehrheit beschließt, in den nächsten 3 Jahren zur inneren Gesundung der Gesell-

[1]) RG. 36 24 ff.
[2]) RG. 41 99.
[3]) RG. 15 98 i. JW. 04 45.
[4]) S. 746 II.

schaft keine Dividende zu verteilen, und solchen Rechten, die ihnen nicht durch Mehrheitsbeschluß gegen ihren Willen aberkannt werden können. Diese letzteren Rechte müssen wir mit Lehmann[1]) unter die Sonderrechte zählen. —

Scheinbar liegt in der Definition dieser zweiten Gruppe von Sonderrechten ein Zirkelschluß aus § 35 BGB., der besagt: „Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden." —

Jedoch bezieht sich m. E. die Bestimmung des § 35 BGB. nur auf die erste Gruppe von Sonderrechten d. h. auf die, welche den einzelnen Mitgliedern im Gegensatz zur Allgemeinheit zustehen. Das Gesetz sagt aber damit nicht, daß es keine anderen Sonderrechte gibt, daß insbesondere diejenigen Rechte nicht als Sonderrechte zu gelten haben, denen die Unentziehbarkeit gegen den Willen ihres Trägers beigelegt ist. Der § 35 BGB. setzt vielmehr voraus, daß es auch Sonderrechte gibt, die dem einzelnen gegen seinen Willen entzogen werden können. Nur legt er diesen im Gebiete des Vereinsrechtes ebenfalls die Unentziehbarkeit bei. —

Es liegt also kein Zirkelschluß oder Widerspruch mit § 35 BGB. vor, wenn wir sagen:

Sonderrechte sind

1. Die oben erwähnten Individual- oder Gruppensonderrechte und

2. diejenigen Rechte, die zwar allen Mitgliedern zustehen können, aber kraft Gesetzes oder Vertrages dem einzelnen wider seinen Willen nicht entzogen werden können. Ein solches unentziehbares Recht ist kraft Gesetzes das Stimmrecht — denn „jede Aktie gewährt das Stimmrecht". —

Da also die Unentziehbarkeit des Stimmrechtes gesetzlich festgelegt ist und allgemein nicht bezweifelt wird, so hat der Streit, ob das Stimmrecht ein Sonderrecht ist oder nicht, nur

[1]) II. 204.

terminologische Bedeutung. Wir wollen nun zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Gebrauch des Wortes Sonderrecht unterscheiden zwischen Sonderrechten im weiteren Sinne, worunter Gruppe 1 und 2 zu verstehen ist, und Sonderrechten im engeren Sinne, worunter nur Gruppe 1 fällt. —

II. Verhandlungsrecht der nicht stimmberechtigten Aktionäre.

§ 13.

1. Verhandlungsrecht im Falle des § 252 III HGB.

Während es sich in den bisher angeführten Fällen nur um das Verhandlungsrecht der stimmberechtigten Aktionäre handelte, ist noch zu prüfen, inwieweit den nicht stimmberechtigten dieses Recht zusteht. Daß den nach § 252 III HGB vom Stimmrecht Ausgeschlossenen das Recht der Teilnahme an der Diskussion zusteht, ist selbstverständlich. Denn von höchster Wichtigkeit sind die Aufschlüsse, die der Einzelne über seine Tätigkeit zur Entlastung zu geben hat oder über ein Rechtsgeschäft, das mit ihm von der Gesellschaft vorgenommen werden soll. Vor allem aber muß er sich an den Erörterungen beteiligen können, um sich gegen die Ausfälle zu verteidigen, die sehr häufig in einer Generalversammlung gegen Vorstand und hauptsächlich Aufsichtsrat gemacht werden. Denn müßten sie unwidersprochen bleiben, so könnte leicht ein falsches Bild über Geschäftsführung in der Generalversammlung und der Öffentlichkeit gegenüber entstehen. Deshalb ist ihre Teilnahme an den Verhandlungen nicht nur im eigenen, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit eine zwingende Notwendigkeit.

2. Verhandlungsrecht bei verspäteter Hinterlegung oder Anmeldung.

Ist ein Aktionär des Stimmrechtes verlustig gegangen, weil er z. B. seine Aktien zu spät angemeldet oder hinterlegt

hat, so muß auch ihm gestattet werden, das Wort zur Tagesordnung zu ergreifen.[1]) Denn erstens wäre es eine zu große und ungerechtfertigte Härte, ihm wegen eines Versehens außer seinem Stimmrechte auch noch das Recht, mitzuverhandeln und eventuell Anträge zu stellen, zu nehmen. Zweitens aber ist ihm wohl das Diskussionsrecht gleichzeitig mit der Erlaubnis gegeben, überhaupt der Generalversammlung beiwohnen zu dürfen, was allgemein zugegeben wird. Diese beiden Rechte sind hier schlechterdings nicht voneinander zu trennen. Das eine schließt das andere mit ein. Jedenfalls ist es ganz unzulässig, eine Bestimmung, die das Stimmrecht abhängig macht von einer vorangehenden Hinterlegung und Anmeldung, von vornherein auch auf die Teilnahme an der Diskussion auszudehnen. Es ist dies ebenso wie bei dem Besuch der Generalversammlung.[2])

3. Verhandlungsrecht bei Entziehen des Stimmrechts durch die Generalversammlung.

Ist einem Aktionär von der Generalversammlung das Stimmrecht aberkannt worden, so geht daraus noch nicht hervor, daß er von den Verhandlungen ausgeschlossen ist. Es kommt stets im einzelnen Falle darauf an, aus welchem Grunde dem Aktionär sein Stimmrecht genommen ist. Liegt natürlich ein Grund vor, aus dem ihm überhaupt jegliche Beteiligung an der Generalversammlung versagt wäre, z. B. unrechtmäßige Benutzung der Aktien, so darf er sich auch nicht an der Diskussion beteiligen. Es ist daher zu weitgehend, wenn Hammer[3]) in seinen Ausführungen zu § 255 HGB. die Frage aufwirft, ob der Vorsitzende der Generalversammlung Sitzungspolizei und die Versammlung Hausrecht habe gegen einen Aktionär, dem die Generalversammlung das Stimmrecht ab-

[1]) Zustimmend: Pinner 183, 2; Staub 859 Anm. 34; a. M. Biberfeld, 191 2.

[2]) s. oben § 8.

[3]) Hammer, 243 ff.

erkannt habe und der sich trotzdem an den Verhandlungen weiter beteilige. In vorliegendem Falle hatte der Notar dem Aktionär zu Unrecht einen Stimmzettel ausgehändigt und die Generalversammlung ihm dann das Stimmrecht entzogen. Es fragt sich hier, weshalb hat die Generalversammlung das Stimmrecht aberkannt, weshalb hat der Notar zu Unrecht dem Aktionär den Stimmzettel gegeben. Das Recht auf Teilnahme an der Diskussion ist akzessorisch dem Stimmrecht, d. h. wer das Stimmrecht hat, darf auch Anträge stellen und mitverhandeln. Aber das Recht, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, ist kein wesentlicher Bestandteil des Stimmrechts, was allerdings Ritter annimmt.[1]) Jenes kann da bestehen, wo dieses fehlt, denn wäre es ein wesentlicher Bestandteil des Stimmrechtes, so könnte auch der zu entlastende, da er nicht mitstimmen darf, gemäß § 252 III HGB. nicht teilnehmen an den Verhandlungen, während er dazu, wie oben ausgeführt, unbedingt berechtigt ist. —

Was nun die oben aufgeworfene Frage des Hausrechtes anbelangt, so entscheiden darüber in erster Linie selbstverständlich etwa vorhandene Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Da dieser aber meist hierüber schweigen wird, so wäre es vielleicht das nächstliegende, auch auf das Hausrecht die parlamentarischen Regeln in Anwendung zu bringen. —

Das ist aber in diesem Fall unzulässig. Denn das äußerste Recht, das durch das Hausrecht seinem Inhaber gegeben wird, wäre die gewaltsame Entfernung z. B. eines Mitglieds aus einer Versammlung durch den Leiter, wenn er oder die Versammlung durch ihn das Hausrecht ausüben kann. Nach § 105 StGB. ist nun aber im besonderen die gewaltsame Entfernung eines Mitglieds einer gesetzgebenden Versammlung aus dieser verboten, so daß m. E. auch eine Bestimmung der Geschäftsordnung, die dem Präsidenten der betreffenden Kammer dieses Recht einräumt, unzulässig ist, da sie mit dem Strafgesetze kollidiert. —

[1]) Ritter i. DJZ. 1911 641 ff.

Nach den Geschäftsordnungen der einzelnen gesetzgebenden Versammlungen steht nun dem Präsidenten selbstverständlich das Hausrecht zu den Besuchern gegenüber, die nicht Mitglieder, sondern nur Zuhörer oder irgend wie, ohne Mitglied zu sein, in ihr beschäftigt sind. Diese parlamentarische Bestimmung kann jedoch nicht für das Hausrecht in der Generalversammlung maßgebend sein, da wir nur eine Parallele ziehen können zwischen den Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung und den Aktionären in einer Generalversammlung. —

Wir müssen daher das Hausrecht in der Generalversammlung dahin frei festsetzen, daß wir sagen: Die Generalversammlung ist, wie bereits oben § 11 erwähnt, bei ungebührlichem Benehmen eines Aktionärs berechtigt, diesen nach Vermahnen seitens des Vorsitzenden von der Diskussion auszuschließen. Sollte dieses Mittel noch nicht genügen und der Aktionär trotzdem durch sein Betragen die Abhaltung der Generalversammlung stören oder sogar unmöglich machen, so ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Vorsitzende nach Beschluß der Generalversammlung berechtigt, das betreffende Mitglied mit Gewalt aus der Versammlung entfernen zu lassen. Ist dem Mitgliede hierdurch Unrecht geschehen, so kann er wohl die sämtlichen Beschlüsse der Generalversammlung, die in seiner Abwesenheit gefaßt wurden, anfechten. Denn die Bestimmung des § 271, 3 HGB.: „Zur Anfechtung befugt ist . . . . jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist . . . .“ ist wohl auf oben erwähnten Fall auszudehnen, wenn der Aktionär zwar erschienen war, aber „unberechtigter Weise“ von der Generalversammlung ausgeschlossen ist. —

D.

Das Stimmrecht.

I. Ausübung des Stimmrechtes.

§ 14.

1. aus eigenen Aktien.

Es soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, einzelne wichtige Fragen zu beantworten, die in letzter Zeit aufgetaucht sind, und die rechtliche Unterlage verschiedener Gebräuche zu prüfen, wie sie gegenwärtig betreffs des Stimmrechtes in der Generalversammlung gehandhabt werden, ohne den Anspruch, die Frage des Stimmrechtes zu erschöpfen. —

Das bedeudendste und für den Aktionär wichtigste Mitwirkungsrecht ist das Stimmrecht. Denn nur durch das Stimmrecht ist einem Aktionär die Möglichkeit gegeben, sich positiv an der Leitung, den Geschäften usw. der Gesellschaft, wie oben ausgeführt, zu beteiligen. Geht der Aktionär seines Stimmrechtes verlustig, so steht er in der Generalversammlung, die das oberste Organ der Aktiengesellschaft ist, sehr benachteiligt da. Aus diesem Grunde ist im § 252 I HGB. bestimmt:

„Jede Aktie gewährt das Stimmrecht".

und deshalb ist auch diese Bestimmung als ein ius cogens anzusehen. —

Wem gewährt also zunächst die Aktie das Stimmrecht? Naturgemäß jedem Eigentümer. An und für sich also erwirbt man zugleich mit der Aktie auch das Stimmrecht. Es kommt aber darauf an, ob ein Aktionär schon so lange die Aktie be-

sitzt, daß er die vom Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Modalitäten, wie z. B. Hinterlegung, auch hat ausführen können. Im übrigen wäre es also gleichgültig, wer in der Generalversammlung als Aktionär erscheint, ob Männer, Frauen oder Ausländer, sofern sie nur Aktionäre sind. Nun finden sich aber Bestimmungen in Gesellschaftsverträgen, die den Frauen [1]) und Ausländern das Stimmrecht versagen. Ob solche Bestimmungen rechtlich gültig sind, erscheint zweifelhaft. Cosak [2]) bejaht sie; aber leider ohne jede Begründung. Aus dem Gesetz ergibt sich aber m. E. das Gegenteil. Denn „jede Aktie gewährt das Stimmrecht". Dieser Grundsatz als ius cogens darf nicht willkürlich von der Gesellschaft beschränkt werden, vielmehr dürfen Frauen ebenso wie ein Ausländer jederzeit ihr Stimmrecht auf Grund ihrer Aktie ausüben, was auch heute die Literatur und Praxis anerkennen. [3]) So möchte ich erwähnen, daß Frauen sogar zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt werden, namentlich bei Aktiengesellschaften, die aus Privatunternehmen entstanden sind: z. B. bei den „Chemischen Werken Heyl, Charlottenburg" ist eine Dame Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Bei der „Gesellschaft für Seil-Industrie vorm. Wolf in Mannheim" ist gleichfalls eine Dame Mitglied des Aufsichtsrates.

Aktionären, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, muß das Stimmecht gleichfalls gewährt werden. Denn nach § 34 IV StGB. verlieren die, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, nur die Fähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen.

Nicht zuzustimmen ist der Ansicht Simons [4]), daß eine

---

[1]) vgl. Statut der Schloßbrauerei Schöneberg 1899 § 31.

[2]) Cosak 736; Behrend 825; Renaud 462; Frankenburger 301,4; Rudorff 198 Abs. 2; Könige 138 Anm. 227.

[3]) vgl. Staub 858 Anm. 30; Pinner 184 IV, 1; Ritter 313 Abs. 1; Lehmann-Ring 499 Nr. 5; Goldmann 1046 Anm. 6; Gareis 241 Anm. 2; RG. 55, 41 ff.

[4]) Simon 274, d.

Aktiengesellschaft Frauen, Ausländern etc. den Erwerb der Aktien verbieten könne, um sie so vom Stimmen fernzuhalten. Die Aktiengesellschaft ist eben eine reine Kapitalvereinigung. Mitglied werden d. h. Aktien erwerben kann jeder. Denn wie oben ausdrücklich betont[1]), bildet die Hauptgrundlage einer Aktiengesellschaft nicht die Personenvereinigung, sondern das Grundkapital entsprechend der rein kapitalistischen Form der Aktiengesellschaft. Ferner hat das Gesetz keinerlei beschränkende Bestimmungen betreffs der Person des Aktienerwerbers aufgestellt. Die rein kapitalistische Form ist nun aber, wie schon oben erwähnt, ein wesentliches Merkmal der Aktiengesellschaft. Folglich sind die Rechtssätze hierüber zwingendes Recht. Aus diesen Gründen ist m. E. der Gesellschaftsvertrag nicht berechtigt, den Erwerb von Aktien an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, die in der Person des Erwerbers liegen. Auf diesem Umwege kann also niemand vom Stimmen ferngehalten werden.

§ 15.

2. durch Bevollmächtigte und Vertreter.

a) kraft Rechtsgeschäftes.

Um nun einem Aktionär, der am persönlichen Erscheinen in der Generalversammlung verhindert ist, nicht sein Stimmrecht zu nehmen, bestimmt § 252 II HGB.:

„Das Stimmrecht kann durch einen Bevöllmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend."

Es ist also die schriftliche Form genügend. Die Gesellschaft darf z. B. nicht Beglaubigung verlangen[2]). Ein einfaches Telegramm, das die Vollmacht überträgt, genügt nicht, da § 127 BGB. nur für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form, nicht für die durch Gesetz bestimmte

[1]) s. oben S. 6.

[2]) a. M. Behrend 826 Anm. 11.

gilt. Aber mit Katz-Dyhrenfurth[1]) ist wohl anzunehmen, daß ein sogenanntes beglaubigtes Telegramm genügt. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch die Post.

Ferner bedarf einer besonderen Vollmacht nicht der Prokurist. Ebenso ist eine allgemeine Handlungsvollmacht genügend; denn nach dem für das Vertretungsverhältnis maßgebenden Rechte deckt die generelle Vollmacht wie bei Prokura und allgemeiner Handlungsvollmacht, den Fall der Beteiligung an der Abstimmung und die darin liegende Verfügung über das Recht des Vertretenen, wie Behrend ausführt[2]). Sehr wichtig ist es, ob ein Aktionär sich nur durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann oder ob mehrere statthaft sind. Das Gesetz besagt „durch einen Bevollmächtigten" und wollte damit wohl selber mehrere Bevollmächtigte ausschließen[3]). Denn sonst hätte es ja bestimmen können: „das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden". „Durch einen Bevollmächtigten" ist nun aber so zu verstehen, daß 1 Stimme nur durch 1 Bevollmächtigten vertreten werden kann, daß also Collektivvertretung ausgeschlossen ist. Hat aber 1 Aktionär mehrere Aktien und daher mehrere Stimmen, so kann er sich selbstverständlich durch mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der einzige, der eine andere Meinung vertritt, ist Simon[4]). Er ist der Ansicht, daß mehrere Bevollmächtigte ernannt werden können, da das Gegenteil im Gesetz nicht vorgeschrieben sei. Dem kann aber nicht stattgegeben werden, sondern die herrschende Meinung mit Staub ist die richtige. Anderseits ist es aber wohl zulässig, daß ein Bevollmächtigter mehrere Aktionäre

---

[1]) Katz-Dyhrenfurth 77, e.

[2]) So Behrend 826 Anm. 11; zustimmend: Staub 815 Anm. 17; Makower 666 b,4; Goldmann 1049,18; Pinner 184 IV, 3; a. M. Lehmann-Ring 500 Nr 6; Haselberger 54.

[3]) vgl. Staub 855 Anm. 20; Lehmann-Ring 500 Nr 6.

[4]) Simon 271 Anm. 34.

vertritt[1]). Eine gesetzliche Bestimmung steht dem nicht entgegen.

Es hat nun sowohl der Beauftragte (§ 662 cfr. aber auch § 665 BGB.) wie ferner der Dienstverpflichtete (§§ 611 bezw. 675 BGB.) die Weisungen seines Auftraggebers oder Dienstherrn zu befolgen. — Vertritt nun ein Bevollmächtigter mehrere Aktionäre, so kann der Fall eintreten, daß er bei einer Beschlußfassung in verschiedenem Sinne stimmen muß. Dies scheint widersinnig. Außerdem ist es denkbar, daß der von mehreren Aktionären Bevollmächtigte eventuell bei der der Abstimmung vorangehenden Diskussion in die Debatte eingreifen muß. Infolge der ihm gegebenen Weisungen müßte er also zuerst für einen vorliegenden Antrag sprechen und dann, als Bevollmächtigter des andern Aktionärs, versuchen, durch seine Redekunst den Antrag zu Fall zu bringen. Solche widersprechenden Ausführungen würden noch widersinniger erscheinen. Und doch ist m. E. gegen das Auftreten eines solchen Bevollmächtigten nichts einzuwenden. Eine Analogie zu § 356 StGB. kann nicht gezogen werden[2]). Es ist vielmehr anzunehmen, daß im Außenverhältnis eine solche „doppelt gearteten" Vollmacht rechtlich gültig ist, wenn sie auch im Innenverhältnis unmöglich erscheinen mag. Zustimmend äußert sich auch Staub[3]). Er hebt ausdrücklich hervor, daß ein Aktionär A beispielsweise mit seinen Aktien bei einer und derselben Abstimmung mit „ja", während derselbe als Bevollmächtigter des B mit „nein" stimmen kann. Diese Meinung ist natürlich analog auszudehnen auf die Zulässigkeit einer „doppelt gearteten" Vollmacht. —

---

[1]) vgl. Lehmann II 166,6.

[2]) § 356 I StGB.: „Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft."

[3]) Staub 852 Anm. 3.

Allerdings wäre m. E. der Bevollmächtigte verpflichtet, falls er die Vertretung eines zweiten Aktionärs übernimmt, diesem mitzuteilen, daß er bereits von einem andern Aktionär bevollmächtigt sei und von diesem entgegenstehende Weisungen empfangen habe. Gleichfalls hat er auch dem Aktionär, der ihm bereits Vollmacht erteilt hat, Mitteilung zu machen, wenn er diese zweite „entgegenstehende" Vollmacht übernimmt.

Die Worte des § 252 II HGB. „durch einen Bevollmächtigten" haben aber noch eine andere Bedeutung. Sie wollen sagen: der Aktionär kann sich durch einen beliebigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Es kann also z. B. auch eine Frau mit der Vertretung betraut werden. Dagegen ist nichts einzuwenden und es ist auch von der gesamten Literatur anerkannt. Während aber bei der Frage, ob den Frauen das Stimmrecht genommen werden kann, aus den angeführten Gründen der Abs. IV des § 252 HGB. nicht Platz greifen kann: „im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage", so ist er doch hier voll anzuwenden. Der Gesellschaftsvertrag hat also das Recht, an die Person des Bevollmächtigten bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Die am häufigsten vorkommende ist die, daß ein Aktionär sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen kann. Teilweise ist eine solche Bestimmung als gesetzwidrig verworfen worden[1]). Die Gegner einer solchen Bestimmung sind nämlich der Ansicht, daß die Worte „durch einen Bevollmächtigten" nur bedeuten könnten: „durch irgend einen Beliebigen". Hieran könnte der Gesellschaftsvertrag nichts ändern.

Sehr richtig bemerkt Riesenfeld[2]), der übrigens die Gültigkeit einer solchen Bestimmung im Gesellschaftsvertrage

---

[1]) So Goldmann 1046,6 u. 1048,14; Katz-Dyhrenfurth 78; Lehmann-Ring, 500 Nr. 6; Sieveking b. Gruchot 516 ff; DJZ. 05 1055; Gesetz und Recht 04 279 ff.

[2]) Riesenfeld 69 ff.

zugibt, daß der Zwang der Vertretung eines Aktionärs nur durch einen andern leicht zu Mißhelligkeiten führen kann. Denn angenommen, ein Aktionär, der seine Aktien satzungsgemäß auf seinen Namen angemeldet und hinterlegt hat, erkrankt am Tage vor der Generalversammlung. Er gehört nun zu einer Minderheit von Aktionären, die der Majorität in der Generalversammlung entgegentreten wollen. Einen andern Aktionär, der die gleichen Ansichten, wie er, vertritt, kann er nicht mehr erreichen, oder er kennt vielleicht die andern Aktionäre überhaupt nicht. Satzungsgemäß darf er aber nur einen Aktionär bevollmächtigen. Was soll er machen? Es kann doch von ihm nicht verlangt werden, daß er einem Anhänger der Majorität seine Aktien zur Vertretung gibt. Anmelden auf den Namen eines andern kann er die Aktien auch nicht mehr, da der Termin, bis zu dem angemeldet werden muß, schon verstrichen ist. Er verliert also sein Stimmrecht und kann sogar nicht einmal eventuell Protest gegen die Beschlüsse einlegen. Denn er kann seinen Widerspruch nicht zu Protokoll geben und ist auch nicht widerrechtlich von der Generalversammlung ausgeschlossen. Deshalb ist es im Interesse der Aktionäre von höchster Wichtigkeit und sehr wünschenswert, daß derartige Bestimmungen aus den Gesellschaftsverträgen schwinden. Allerdings rechtlich gültig ist eine solche Anordnung im Gesellschaftsvertrage kraft des bereits zitierten § 252 IV HGB., wie auch allgemein angenommen wird.[1])

b) Kraft Gesetzes.

Außer der Bevollmächtigung durch Rechtsgeschäft, um die es sich bisher handelte, greift häufig die Vertretung kraft Gesetzes ein. Für sie gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. So zunächst familienrechtlich hat die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt der

---

[1]) vgl. Behrend 825 Anm. 10; Esser 130, 5; Frankenburger 301, 4; Haselberger 41; Lehmann II 165/66; Makower 665 IV a; Pinner 184, IV, 3.

Vater (§ 1627 BGB.). Wenn der Vater durch Tod, Verlust der elterlichen Gewalt oder Verhinderung fortfällt, steht der Mutter die gesetzliche Vertretung zu (§§ 1684, 1685 BGB.). Ferner wenn vom Vormundschaftsgericht ein Beistand bestellt ist, hat dieser die gesetzliche Vertretung nach § 1687 BGB., ebenso wie der Vormund nach § 1773 BGB. für einen Minderjährigen und für einen entmündigten Volljährigen nach § 1896 BGB. Aber während der Vater oder die Mutter freie Verfügung haben, ist der Vormund mehr gebunden. Denn nach § 1814 BGB. darf er die Herausgabe der Inhaberpapiere, also auch der Inhaberaktien, wenn er sie eventuell hinterlegen muß, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verlangen. Ist ein Pfleger eingesetzt, so hat er für die Vertretung der Aktien dieselben Befugnisse wie der Vormund (§ 1909 ff. BGB.). Hierher gehören gleichfalls die juristischen Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Sie werden vertreten durch ihren Vorstand gemäß § 26 BGB., desgleichen Stiftungen § 86 BGB., Aktiengesellschaften § 231 HGB. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die persönlich haftenden Gesellschafter die gesetzlichen Vertreter bei der Ausübung des Stimmrechts (§ 320 II HGB.) ebenso wie die Geschäftsführer bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHGes. § 35). Nach den erbrechtlichen Bestimmungen sind zur gesetzlichen Vertretung der Aktien diejenigen berechtigt, denen die Verwaltung des Vermögens zusteht, so der Nachlaßpfleger (§ 1960 II BGB.), der Nachlaßverwalter (§ 1985 BGB.) und der Testamentsvollstrecker (§ 2197, insb. §§ 2205, 2206 BGB.). Der Testamentsvollstrecker kann jedoch in seinem Verfügungsrecht, also auch z. B. bei der Vertretung von Aktien, vom Erblasser beschränkt werden. Aber er kann durch das Nachlaßgericht davon auf Antrag befreit werden, wenn die Befolgung der getroffenen testamentarischen Anordnungen den Nachlaß erheblich gefährden würde (§ 2216 BGB.).[1])

[1]) vgl. Simon, 272; Haselberger, 51 ff.

Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß nicht der Testamentsvollstrecker, sondern irgend ein Dritter berechtigt sein soll, mit Aktien aus dem Nachlaß bei der Generalversammlung zu stimmen und man weiß, daß dieser Dritte in einem für die Interessen der Gesellschaft oder der Erben nachteiligen Sinne stimmen werde. Der Stellung des Testamentsvollstreckers entspricht in vielen Beziehungen, so namentlich in der Verfügung und Verwaltung des Vermögens, der Konkursverwalter. Denn mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen (§ 6, I KO.), und das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt (§ 6, II KO.). Er hat also auch das Recht, kraft Gesetzes die zur Konkursmasse gehörigen Aktien in der Generalversammlung zu vertreten. Selbstverständlich verbleibt dem Gemeinschuldner das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über das nicht zur Masse gehörende Vermögen, so daß also unter Umständen in einer Generalversammlung Konkursverwalter und Gemeinschuldner erscheinen können. Es erscheinen und stimmen in der Generalversammlung also Vertreter und Vertretener, wenn man den Konkursverwalter als Vertreter des Gemeinschuldners auffaßt.

Trotzdem der Ehemann nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr gesetzlicher Vertreter der Ehefrau ist, muß er doch hier aufgezählt werden. Denn nach den §§ 1273, 1274 BGB. kann er die zum eingebrachten Gute gehörigen Sachen in Besitz nehmen und hat sie ordnungsmäßig zu verwalten. Zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehört es aber auch, wenn der Ehemann die zum eingebrachten Gute seiner Frau gehörenden Aktien in der Generalversammlung vertritt und mit ihnen stimmt. Es spielt hierbei allerdings eine wichtige Rolle, in welchem Güterstand die Ehegatten leben. Gewöhnlich wird dem Ehemann von vornherein die Verwaltung zustehen, bisweilen aber nur dann,

wenn sie ihm von der Ehefrau überlassen ist, so bei der Gütertrennung (§ 1430 BGB.) und wenn bei der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft etwas für Vorbehaltsgut erklärt ist. (§§ 1441, 1526 BGB.)

Hervorzuheben ist noch, daß in allen Fällen, in denen gesetzliche Vertretung von Aktien eingreift, jegliche Einschränkungen des Gesellschaftsvertrages über bestimmte Eigenschaften der Vertreter von Aktionären wegfallen. So ist die Bestimmung im Gesellschaftsvertrage hinfällig über ein Höchststimmrecht[1]), derart, daß z. B. der Aktionär nur eine bestimmte Anzahl von Stimmen für sich selber und in Vertretung eines andern als dessen Bevollmächtigten vertreten kann.[2]) Denn es ist denkbar, daß ein und derselbe in derselben Generalversammlung als mehrfacher gesetzlicher Vertreter auftritt, so z. B. als Vormund, Testamentsvollstrecker und Konkursverwalter. Selbstverständlich unterliegt aber der gesetzliche Vertreter im Einzelfalle denselben Beschränkungen wie der von ihm Vertretene. Seine Rechte können also nicht weiter gehen als die des Vertretenen. Hat dieser beispielsweise kein Stimmrecht auf Grund des § 252 III HGB., so hat es der gesetzliche Vertreter gleichfalls nicht.

§ 16.

3. Aus geliehenen Aktien.

a) Unentgeltliche und befugte Aktienleihe.

Nichts mit dem Bevollmächtigten zu tun hat der sogenannte Strohmann. Denn während jener die Aktien vertritt, die auf den Namen des Vollmachtgebers angemeldet sind, leiht sich dieser die Aktien, d. h. unentgeltlich, meldet sie

---

[1]) Über die rechtliche Gültigkeit einer derartigen Statutenbestimmung vgl. unten § 23.

[2]) vgl. Renaud, 466, Hergenhahn, Generalversammlung, 121 b; Haselberger, 50.

auf seinen Namen an und tritt so im eigenen Namen als Aktionär auf. Es ist dies die sogenannte „verdeckte“ Vertretung. Ihre rechtliche Gültigkeit ist viel angefeindet und als ungültig verworfen worden, umsomehr, als dieses Verfahren seit jeher ein sehr beliebtes gewesen und stets geübt worden ist. Wer eben nicht genügend Aktien besitzt, um seine Meinung durchzudrücken, oder wer gar keine Aktien zur Vertretung in der Generalversammlung hat, leiht sich welche. In einem solchen Falle soll der Betreffende nach außen hin als Aktionär und Eigentümer gelten, während ihm in Wirklichkeit nur die Möglichkeit zur Ausübung der Rechte aus der Aktie, soweit sie für die Generalversammlung in Betracht kommen, gegeben werden soll. Das Eigentum verbleibt bei dem Übertragenden. Staub[1]) nennt diesen Vorgang „Legitimationsübertragung (cessio in legitimationem)“. Er erkennt auch an, daß sie zu vollem Recht bestehe und sowohl zivil- wie strafrechtlich gültig sei. Diese Meinung ist auch allgemein anerkannt und schon vom Reichsgericht[2]) sanktioniert worden. Es ist aber stets zu beachten, daß der als Aktionär Auftretende in Wirklichkeit nicht Aktionär ist, seine Rechte vielmehr von dem Aktionär herleitet. Bestehen gegen diesen Einwendungen, so ist der Strohmann gleichfalls denselben unterworfen. Der Grundsatz: „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ ist im besonderen zu beachten für den Fall, daß ein Aktionär, der nach § 252 III HGB. kein Stimmrecht hat, seine Aktien auf den Namen eines andern anmeldet, damit dieser dann für die Entlastung oder Vornahme des Rechtsgeschäftes stimmt. Ein solches Vorgehen ist gesetzwidrig. Denn der Entleiher hat, wie bereits ausgeführt, nur genau so viel Stimmrecht wie der Verleiher. Ein Beschluß, der durch ein solches Verfahren zu Stande gekommen ist — z. B. die erteilte Entlastung — wäre anfechtbar.

---

[1]) Staub, 753 Anm. 16.

[2]) RG. 30 51.

b) Entgeltliche und unbefugte Aktienleihe.

Während also die unentgeltliche und befugte, d. h. mit Erlaubnis des Aktionärs erfolgte Leihe straflos und gültig ist, bestraft § 318 HGB.[1]) den, der ohne Erlaubnis Aktien vertritt oder entleiht, oder den, der für die Leihe Entgelt empfängt oder gibt. Zunächst ist nicht nur Geld gemeint. Ein jeder gewährte Vorteil verstößt gegen § 318 HGB.[2]) Nach § 598 BGB. gibt es eigentlich keine entgeltliche Leihe; denn Leihe ist nur eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung. Der Ausdruck „entgeltliche Leihe" ist also aufzufassen als ein sog. terminus technicus und gemeint ist irgend ein Rechtsgeschäft, durch das einem andern gegen Gewährung eines Vorteils die Aktie zum Stimmen überlassen wird, z. B. Miete, Pacht.

Infolge des Wortlautes des § 318 HGB. „wer die Aktien . . . . zur Ausübung des Stimmrechts" benutzt, meinen Staub, Lehmann-Ring und Pinner)[3], daß die Benutzung wirklich erfolgt sein muß. Es muß also wirklich mit den Aktien gestimmt sein. Irgend eine sonstige Teilnahme an der Generalversammlung genügt also nicht. Das ist nicht richtig. Denn aus der Teilnahme an den Verhandlungen z. B. können dem Entleiher große Vorteile erwachsen, dadurch, daß es ihm durch seine Redegabe gelingt, die Majorität zu seiner Meinung zu bekehren, oder daß er irgendwelche für ihn sehr wichtige Aufschlüsse erfährt. Es muß daher die Analogie gezogen werden zu § 316 HGB. Der dort stehende Passus: „Wer zur Ausübung des

[1]) § 318 HGB.: Wer die Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung . . . . benutzt, wird mit einer Geldstrafe . . . . bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese eines der vorbezeichneten Rechte ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitwirkt.

[2]) So Staub. 1056 Anm. 8; RG. 38 259; Ritter 397, 2.

[3]) Staub, 1056 Anm. 7; Lehmann-Ring, 634 No. 5; Pinner 337, 2.

Stimmrechts Gebrauch macht" ist ebenso zu verstehen wie hier „wer zur Ausübung des Stimmrechts benutzt".[1]) Es ist nicht notwendig, daß mit den entgeltlich geliehenen Aktien gestimmt sein muß. Werden sie z. B. nur zur Hinterlegung benutzt, so genügt dies und ist gleichfalls strafbar.

Ferner ist es gleichgültig, ob die Aktien entgeltlich geliehen und dann auf den Namen des Entleihers angemeldet werden, sog. verdeckte Vertretung, oder ob sie im Namen des Aktionärs benutzt werden wie bei der Vollmacht und gesetzlichen Vertretung. Ja, es ist sogar schon strafbar, wenn die Vollmacht übertragen wird gegen Entgelt und dann die Aktien auf den Namen des Vollmachtgebers angemeldet werden.[2]) Ein Fall jedoch ist allgemein anerkannt als nicht strafbar, trotzdem eigentlich entgeltliche Aktienleihe vorliegt, und zwar wenn irgend welche Verträge geschlossen sind, z. B. Pfandvertrag, in welchem dem Pfandnehmer, der ja auch das Darlehen gibt, gleichzeitig die Benutzung der Aktien gestattet wird. Das ist trotz des Entgeltes straflos, weil der Hauptzweck des Vertrages auf etwas anderes gerichtet ist und die entgeltliche Leihe nur eine Nebenabrede darstellt.[3]) Kann man aber das Gegenteil beweisen, so fällt ein solches Verfahren gleichfalls unter § 318 HGB. — Der einzige Fall, der von der gesamten Literatur als straflos anerkannt wird, ist das Reportgeschäft. Denn die Aktien, die durch Reportgeschäft erworben werden, sind die eigenen des Erwerbers.

Stimmt er also mit ihnen, so stimmt er mit eigenen, nicht mit den Aktien „eines andern". Denn das Reportgeschäft ist weiter nichts als ein Verkauf im Sinne der §§ 433 ff. BGB. mit Rückkauf zu einem späteren Termin.

---

[1]) So: Goldmann, 1265, 1; Ritter 397, 1.

[2]) So: Petersen-Pechmann 629; Staub, 1056 Anm. 8; Haselberger 68.

[3]) So: Makower, 872 b; Staub 1056 Anm. 6; Simon 297.

§ 17.

4. Aus erkauften Stimmen.

a) Vom Aktionär selber.

Mit Strafe bedroht ist ferner der sog. Stimmenkauf (§ 317 HGB.). Strafbar ist sowohl der Verkäufer der Stimmen, d. i. der Eigentümer der Aktien, wie auch der Käufer. Das Gewähren besonderer Vorteile, das mit Strafe bedroht wird, ist also zunächst ein Vorteil, der nur einem oder einigen, nicht aber allen Aktionären zukommt. Ferner braucht dieser Vorteil richtiger Ansicht nach nicht nur in einem materiellen zu bestehen, sondern er kann auch auf ideellem Gebiete liegen. Dagegen wird allgemein angenommen, daß straflos Abreden von verschiedenen Aktionären sind, in einem gewissen Sinne zu stimmen. Gleichfalls straflos sind Kompromisse über die Abstimmung, wie sie von Aktionärgruppen, die sich in der Generalversammlung gegenüberstehen, geschlossen werden. So ist es z. B. nicht strafbar, wenn ein Aktionär mit seinen Aktien einen andern in den Aufsichtsrat wählt, unter der Abmachung, daß der andere dasselbe tut. Denn es handelt sich hier um einen Vorteil, der sich aus der Abstimmung selbst ergibt. Ferner wird aber nur das wahrscheinliche Ergebnis der Abstimmung vorweggenommen. § 317 HGB. jedoch erklärt nur die Vorteile für strafbar, die sich jemand für die Abstimmung hat versprechen lassen, aber nicht die, welche sich aus der Abstimmung ergeben.[1])

Dieselben Strafvorschriften wie für den Stimmenkauf gelten auch für den, der ein Entgelt gibt oder empfängt dafür, daß er nicht an der Abstimmung teilnimmt. Dasselbe ist es natürlich, wenn sich jemand gegen Entgelt verpflichtet, überhaupt nicht an der Generalversammlung teilzunehmen.

---

[1]) Vgl. Makower, 868 c 2; Esser 248, 1; Ritter 395, 1; Lehmann-Ring 633 Nr. 3; Staub 1053 Anm. 3; Goldmann 1263 I; a. M. v. Völderndorff 779 u. Anm. 3; Hergenhahn 263, 4.

b) vom Bevollmächtigten oder Vertreter.

Durch die Strafbestimmungen des § 317 HGB. werden aber nicht nur die Aktionäre getroffen, sondern auch ihre Bevollmächtigten und Vertreter. Das Ungesetzliche und daher Strafbare liegt für sie darin, daß sie sich von einem Dritten Vorteile dafür versprechen lassen, in einem gewissen Sinne oder garnicht zu stimmen. Von dem Aktionär, ihrem Auftraggeber, können sie selbstverständlich Bezahlung annehmen. Diese erhalten sie nicht dafür, daß sie in einem gewissen Sinne stimmen, — sie besitzen vielleicht selbst gar keine Aktie — sondern nur für ihre Mühewaltung. So ist es von jeher üblich gewesen und wird in jüngster Zeit immer häufiger Brauch, einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten in eine Generalversammlung zu schicken oder ihm Aktien zu geben, die er dann im eigenen Namen vertritt, wie bereits oben erwähnt. Daß dafür der Rechtsanwalt bezahlt wird, ist selbstverständlich und straflos. So möchte ich als Beispiel anführen, daß im Januar ds. Js. bei der Generalversammlung des preußischen Leihhauses A. G. zu Berlin, wo es sich um verschiedene juristische Fragen, um Konkurs- und Regreßsachen handelte, ungefähr 12 Rechtsanwälte anwesend waren, die teils im eigenen, teils im fremden Namen auftraten. Soweit sie als Vertreter von Aktionären erschienen, erhielten sie eine entsprechende Vergütung.

Wie steht es nun mit der Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses, der durch Verstoß in der Ausübung des Stimmrechts gemäß der erwähnten §§ 317, 318 HGB. zustande gekommen ist? Alexander[1]) ist der Meinung, daß derjenige, der sein Stimmrecht gegen Gewährung eines besonderen Vorteils in einem gewissen Sinne ausübt, zwar strafbar ist, doch nicht die Gültigkeit der Beschlußfassung durch sein Verhalten beeinflußt. Diese Ansicht ist bedingt zutreffend. Allerdings ist der Beschluß rechtsgültig, so lange er nicht

[1]) Alexander 180 Anm. 1.

angefochten wird. Er kann aber angefochten werden auf Grund des § 271 HGB. wegen Verletzung des Gesetzes.[1]) Geschieht dies, so bleibt er trotzdem noch gültig, bis durch rechtskräftiges Urteil der Anfechtung stattgegeben und der Beschluß für nichtig erklärt ist. Der Vorstand kann einen gefaßten Beschluß ausführen, gleichgültig, ob Anfechtungsklage erhoben ist, sofern nur nicht eine einstweilige Verfügung gegen die Ausübung des Beschlusses erwirkt ist. Die beklagte Partei kann aber der Anfechtung entgegenhalten, daß die Stimmen, die gemäß § 317 oder § 318 HGB. strafbar benutzt wurden, an dem Resultat der Abstimmung nichts geändert hätten.

§ 18.

5. aus einem Depot entnommenen Aktien.

a) bei Bestehen von Geschäftsbedingungen der Banken.

Besondere Beachtung verdient der Gebrauch fremder Aktien durch Banken und Bankiers. Diese benutzen häufig die in ihrem Depot liegenden Aktien zur Teilnahme an Generalversammlungen. Hierbei kommt es darauf an, ob sie in ihren Geschäftsbedingungen eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen haben oder nicht. Liegt eine Geschäftsbedingung vor, die den Banken oder den Bankiers das Recht einräumt, die in ihrem Depot befindlichen Aktien zum Stimmen zu benutzen und ist dem Deponenten diese Bestimmung bekannt, so ist die Bank zweifellos zur Vertretung im eigenen Namen berechtigt.[2]) Denn dadurch, daß der Deponent trotz dieser Geschäftsbedingung seine Wertpapiere in das Depot der Bank gibt, erklärt er sich mit dieser Bedingung einverstanden. Die

[1]) So Staub 924 Anm. 3.

[2]) So Lehmann-Ring, 634 No. 4; Staub 1055 Anm. 4; Haselberger 59; Simon 279 ff. gegen Makower 871 e.

Einwilligung zur Vertretung der Aktien im eigenen Namen, d. h. zur Aktienleihe, kann, wie Staub a. a. O. sagt, auch durch konkludente Handlungen erfolgen. Jedoch ist die Bank nicht berechtigt, auf den Namen des Deponenten die Aktien ohne weiteres anzumelden und dann selbst als Bevollmächtigte zu erscheinen. Dazu bedarf es besonderer schriftlicher Vollmacht (§ 252 II HGB.).

b) bei Fehlen von Geschäftsbedingungen der Banken.

Fehlt eine solche Geschäftsbedingung über Benutzung der Aktien zum Stimmrecht, so ist die Bank nicht zur Vertretung der Aktien im eigenen Namen ohne Einwilligung des Aktionärs befugt. Leider wird aber in der Praxis trotz der Ungesetzmäßigkeit der Handlung häufig so verfahren. Ein Beweis ist ja sehr schwer. Denn wie soll die Aktiengesellschaft wissen, wem die Aktien gehören. — Es ist hier natürlich nur von Inhaberaktien die Rede, weil ja bei Namensaktien der Name des Eigentümers in das Aktienbuch eingetragen ist. — In einem solchen Falle verstößt die Bank gegen § 318 HGB. und macht sich strafbar. Richtiger Ansicht nach genügt es jedoch, wenn die Bank beim Fehlen einer Geschäftsbedingung an ihren Kunden ein Schreiben richtet, in dem sie ihm die Vertretung seiner Aktien in der bevorstehenden Generalversammlung durch die Bank anzeigt, falls keine gegenteilige Anordnung erfolgt. Aus dem Schweigen des Kunden ist sein Einverständnis zu folgern.[1]) Dagegen ist, wie allgemein anerkannt, die Bank nicht berechtigt, erst die Aktien anzumelden oder gar schon mit ihnen zu stimmen und dann erst die Genehmigung des Aktionärs einzuholen.[2])

---

[1]) Dagegen: Makower 871e; Ritter 397. Zustimmend: Staub 1055 Anm. 4.

[2]) Über das irreguläre Depot vgl. unten dasselbe Verfahren beim irregulär bestellten Pfand, § 19.

§ 19.

6. Bei Bestehen von Rechten Dritter an der Aktie.

a) Pfandrecht.

Hat der Aktionär an der Aktie einem Dritten ein Pfandrecht eingeräumt, so ist hier die Frage: Wer hat das Stimmrecht, der Aktionär oder der Pfandgläubiger? An und für sich legitimiert bei Inhaberaktien der Besitz zur Ausübung des Stimmrechts. Demnach hätte also der Pfandgläubiger das Stimmrecht, da er ja im Besitz der verpfändeten Aktien ist und sie auch vorlegen kann. Der Gesellschaft gegenüber wäre er also berechtigt, aber dem Aktionär gegenüber ist er nicht befugt. Denn dieser verbleibt ja Eigentümer. Er räumt nur den Pfandbesitz dem Gläubiger ein, und die Ausübung des Stimmrechts würde eine unberechtigte Verfügung über fremdes Eigentum darstellen. Auch kann nicht aus § 1213 II BGB. konstruiert werden, daß der Pfandgläubiger zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sei, da ihm eine fruchttragende Sache zum Alleinbesitz übergeben und er zum Fruchtbezug berechtigt sei. Denn wie das Oberlandesgericht in Jena[1]) angenommen hat, ist das Stimmrecht keine Frucht der Aktie im Sinne des § 99 BGB., sondern höchstens eine Nutzung im Sinne des § 100 BGB. Die Berechtigung, die Nutzungen zu ziehen, muß aber ausgemacht sein, sonst ist der Pfandgläubiger dazu nicht berechtigt, wie aus den Worten des § 1214 BGB. hervorgeht:

„Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so . . . . . "

Ist natürlich dem Pfandgläubiger von dem Aktionär die Einwilligung erteilt, so darf er das Stimmrecht ausüben. Gleichgültig ist es hierbei, ob er die Aktien als Bevollmächtigter des Aktionärs oder im eigenen Namen vertritt. Auf keinen Fall jedoch darf er stimmen, wenn dem Aktionär das Stimm-

[1]) OLG. Jena, II ZS. 4. 7. 03 i. Das Recht. 03 582.

recht aus irgend einem Grunde versagt ist. Denn der Gesellschaft gegenüber ist es gleichgültig, ob der Aktionär selbst oder sein Pfandgläubiger stimmt.[1]) Es finden hier die gleichen Grundsätze Anwendung wie bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und Vertreter (s. oben § 15). Zur Ausübung des Stimmrechts bedarf der Eigentümer regelmäßig des Verfügungsrechtes über die Aktien. Da er nun aber nicht im unmittelbaren Besitze der Aktien ist, so hat er das Recht, von dem Pfandgläubiger Hinterlegung der Aktien an irgend einer zuständigen Hinterlegungstelle zu verlangen, damit er dann das Stimmrecht ausüben kann.[2])

Beim irregulären Pfand ist es allerdings anders. Ist nämlich der Pfandgläubiger ermächtigt, statt der verpfändeten Aktien andere zurückzugeben gemäß § 2 I des sog. Depotgesetzes vom 5. 7. 1896, so ist er zur Vertretung befugt. Jedoch ist er zur unbeschränkten Ausübung des Stimmrechts erst berechtigt, wenn er das Eigentum an dem irregulären Pfand erworben hat. Dazu bedarf es aber, wie das Reichsgericht[3]) bestimmt hat, eines besonderen Aneignungsaktes. Die Absicht, sich die Aktien anzueignen, wird z. B. durch Weiterveräußerung oder Vermischung mit den eigenen Aktien gezeigt. Die Aneignungsabsicht wird wohl auch, wie Förtsch[4]) sagt, schon dadurch bewiesen, daß der Pfandgläubiger im eigenen Namen auftritt. Genau dasselbe gilt für das irreguläre Depot. Der Depositar ist berechtigt, die Aktien ohne Einwilligung des Deponenten zur Ausübung des Stimmrechts zu benutzen. —

b) Nießbrauch.

Die herrschende Meinung, wer bei Bestehen eines Nießbrauchs an Aktien das Stimmrecht ausüben könne, geht dahin,

---

[1]) Vgl. Förtsch 562, c.

[2]) Vgl. Staub, 852 Anm. 5; gegen Förtsch 561.

[3]) RG. 52 202ff.

[4]) Förtsch S. 562; Goldmann 1265, 1; Pinner 336 II, 1b; Staub 1055 Anm. 3 Haselberger 26.

daß nur der Eigentümer, nicht der Nießbraucher dazu berechtigt sei.[1]) Jakobi[2]) nimmt allerdings an, daß Eigentümer und Nießbraucher gemeinschaftlich berechtigt seien zum Stimmen. Aber ich kann mich keiner der beiden Meinungen anschließen. Denn nach § 1081 I BGB. steht zwar der Besitz des Papiers dem Eigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich zu, aber der Besitz des Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheins steht allein dem Nießbraucher zu. Und weiter hat dieser nach § 1036 BGB. allein die Ausübung des Nutzungsrechts, d. h. also der Verwaltung. Nach § 1030 BGB. ferner ist der Nießbraucher berechtigt, die Nutzungen der Sache zu ziehen. Eine Nutzung ist aber das Stimmrecht, wie auch aus der oben zitierten Oberlandesgerichtsentscheidung Jena[3]) hervorgeht.

Eine Nutzung besteht nach § 100 BGB. in den Früchten einer Sache oder eines Rechtes sowie in den Vorteilen, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt. Der Vorteil, den der Gebrauch der Aktie gewährt, besteht eben darin, daß mitgestimmt werden kann. Diese Ansicht führt auch allein zu einem befriedigenden Ergebnis. Man denke sich z. B. die Ausübung des Stimmrechts bei Festsetzung einer Dividende. Es ist doch das ureigene Interesse des Nießbrauchers, daß einerseits eine möglichst hohe Dividende zur Ausschüttung gelangt. Andrerseits aber liegt keine Gefahr vor, daß der Nießbraucher durch Stimmen für eine ungebührlich hohe Dividende die Aktiengesellschaft und so den Eigentümer der Aktien schädigt. Denn nach § 1036 II BGB. ist der Nießbraucher gezwungen, bei Ausübung des Benutzungsrechtes nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft zu verfahren.

Würde dagegen dem Eigentümer die Ausübung des Stimmrechts zustehen, so könnte er den Nießbraucher schwer

[1]) So Staub, 852, 6; Simon, 269; Lehmann II 66.

[2]) Jakobi, Wertpapiere, 356 ff.

[3]) OLG. Jena a. a. O.

schädigen, indem er die Verteilung einer ungebührlich niedrigen Dividende durchsetzen würde und die überschüssigen Summen abschreiben oder in Reservefonds stellen ließe. So würde er zwar zur Verbesserung der Gesellschaft beitragen, aber nur in seine eigene Tasche wirtschaften, nämlich im Ausblick auf die Beendigung des Nießbrauches, wo er dann Dividenden einziehen dürfte, die wahrscheinlich beträchtlich höher ausfallen würden. Der Nießbraucher hätte nur das Nachsehen. Man könnte hier einwerfen, daß in einem solchen Falle der Nießbraucher seinerseits gegen den Eigentümer vorgehen könnte. Aber der Beweis, daß eine zu niedrige Dividende verteilt ist, wird nur in sehr seltenen Fällen zu führen sein. Stets wird eingewendet werden können, daß die Hauptbedingung für eine reine Kapitalvereinigung, wie sie eine Aktiengesellschaft ist, ein festes Fundament bildet. Es würde sich also stets ein Grund finden, um die Ausschüttung einer niedrigen Dividende zu rechtfertigen.

Zu den Nutzungen gehört es aber auch und ist für den Nießbraucher von größter Wichtigkeit, bei allen Beschlüssen mitzuwirken, natürlich immer im Rahmen des § 1036 II BGB. Diese Ansicht, daß der Nießbraucher das Stimmrecht hat[1]), steht scheinbar in Widerspruch zu dem Grundsatz, daß stets der Eigentümer der Aktie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sei und daß ihm ohne seine Einwilligung dieses Recht nicht genommen werden könne. Denn Eigentum bedeutet ja die denkbar weitgehendste Verfügungsmacht. Aber es liegt eben in der Natur des Nießbrauches, daß seine Ausübung der des Eigentums in manchen Beziehungen vorgeht. Denn es darf nicht vergessen werden, daß sich der Eigentümer durch Bestellung eines Nießbrauches eines Teils seiner Rechte freiwillig begibt und seine Verfügungsmacht freiwillig einschränkt. Besteht ferner an einer ererbten Sache ein Nießbrauch, so ist es eben der Wille des Erblassers, daß sein Erbe als Eigen-

[1]) zustimmend: Haselberger 26 ff.

tümer in der Verfügungsmacht beschränkt sein soll zugunsten des Nießbrauchers.

§ 20.

7. Widerruf der Vollmacht und Aktienleihe.

a) Widerruf der Vollmacht.

Die zur Ausübung des Stimmrechts erteilte Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden, soweit sich nicht etwa das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse anders bestimmt (§ 168 BGB.). Der Widerruf nun ist der Gesellschaft gegenüber abzugeben [1]). Der Widerruf kann m. E. sogar erfolgen nach Eröffnung der Generalversammlung. Es ist z. B. ein Bevollmächtigter in eine Generalversammlung geschickt und es sind ihm Weisungen gegeben worden, wie er über bestimmte Punkte der Tagesordnung zu stimmen habe. Plötzlich wird dem Vollmachtgeber mitgeteilt, daß der Bevollmächtigte in der Diskussion genau für das Gegenteil eintrete. Nun hat der Aktionär die Möglichkeit, sofort seine Vollmacht zu widerrufen und eventuell selbst zu stimmen oder einen andern Bevollmächtigten zu ernennen. Möglich jedoch ist eine Teilung der Vollmacht. Besitzt der Aktionär z. B. 100 Aktien à 1000 M. so kann er dem Bevollmächtigten 25000 M. Aktien belassen und mit 75000 M. selbst stimmen oder zur Vertretung der freigewordenen 75 Aktien einen andern bevollmächtigen. Dem steht nichts entgegen.[2])

Sehr wichtig ist die Frage, ob vertraglich die Vollmacht unwiderruflich gemacht werden kann. Mit ihr beschäftigt sich namentlich Jakobi[3]). Er verwirft allerdings die unwiderrufliche Vollmacht, indem er sagt: „wer sich von einem Aktionär durch unwiderrufliche Vollmacht dessen Stimme leiht,

---

[1]) vgl. Weyl, Teil II 106 I.

[2]) vgl. § 15 a.

[3]) Jakobi, 85.

kann bei der Abstimmung zurückgewiesen werden, wer einem andern auf Grund unwiderruflicher Vollmacht die Möglichkeit der Abstimmung verschafft, haftet der Aktiengesellschaft auf Schadensersatz nach den Grundsätzen der Vertragsobligation.“ Ferner, führt Jakobi aus, sei die entgeltliche Leihe, die ja strafbar ist, nach § 318 HGB., dasselbe wie die unwiderrufliche Vollmacht. Denn einerseits trete ein jeder, der eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt bekommen habe, ausschließlich gegen die Interessen der Gesellschaft auf, anderseits aber richte sich § 318 HGB. nicht so sehr gegen die Bezahlung für die Ausübung des Stimmrechts als gegen die Bindung des Aktionärs in der Ausübung des Stimmrechts, wie es bei der unwiderruflichen Vollmacht der Fall sei. Dieser Ansicht wird man sich nicht anschließen können. Richtig ist es zweifellos, daß ein Gesellschafter stets das Wohl der Gesellschaft im Auge behalten soll und daher seine persönlichen Interessen hinter denen der Gesellschaft zurücktreten lassen muß. Aber man muß sich doch vergegenwärtigen, wie Ratjen[1]) betont, daß es sich bei der unwiderruflichen Vollmacht sehr häufig um Abmachungen zwischen Aktionärgruppen handelt, um ein gemeinschaftliches Ziel zu erreichen, das gerade für ein gedeihliches Fortbestehen der Gesellschaft notwendig ist. Die unwiderrufliche Aktienleihe braucht durchaus nicht zum Schaden der Gesellschaft ausgenutzt zu werden. Weiter aber dürfte es sehr gewagt sein, aus der Bindung des Aktionärs durch die unwiderrufliche Vollmacht die Identität mit der entgeltlichen Aktienleihe — § 318 HGB. — zu konstruieren. Denn während es leicht denkbar ist, daß jemand, der etwas bezahlen muß für die Ausübung des Stimmrechts, wie bei der entgeltlichen Aktienleihe, in der Generalversammlung nur seine Interessen vertreten wird, braucht dies noch lange nicht der Fall zu sein bei der unwiderruflichen Vollmacht. Hier erhält der Aktionär nicht nur keine Vergütung für die Hingabe

[1]) Ratjen, 117.

seiner Aktien, sondern es ist sogar denkbar, daß er selber an den Abstimmenden, dem unwiderrufliche Vollmacht gegeben ist, bezahlen muß für die Mühewaltung, der sich der Bevollmächtigte unterzieht, ohne daß eine solche Bezahlung strafbar wäre, wie bereits oben erwähnt. —

b) Widerruf der Aktienleihe.

Die Aktienleihe ist im Sinne von § 604 II BGB. einseitig vom Verleiher nicht widerruflich.[1]). Er muß vielmehr dem Entleiher so lange die Aktien belassen, bis dieser, wenn kein bestimmter Zeitpunkt ausgemacht ist, den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat, d. h. natürlich Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung.

Sofort zurückfordern kann er die Aktien nur im Falle des § 605 BGB., wenn der Verleiher wegen eines nicht vorhergesehenen Umstandes selbst der Aktien bedarf, wenn der Entleiher Mißbrauch mit den Aktien treibt, z. B. ohne Erlaubnis weiterverleiht, oder stirbt. Sonst ist also die Leihe unwiderruflich.

II. Höhe des Stimmrechts.

§ 21.

1. Nach Aktienbeträgen.

Für die Höhe des Stimmrechtes ist vor allem bestimmend § 252 I 1,2 HGB.:

„Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt."

Abstimmung nach Köpfen ist also unstatthaft. Der Regelfall ist nun der, daß bei einer Aktiengesellschaft, die nur Aktien von gleichem Nennbetrag und gleicher Gattung hat, ein jeder Aktionär so viel Stimmen hat, als er Aktien besitzt.

---

[1]) Vgl. Staub, 1056 Anm. 5 u. 8.

Lauten beispielsweise die Aktien über 1000 M. und besitzt ein Aktionär für 10000 M. Aktien, so hat er 10 Stimmen. Hat nun eine Aktiengesellschaft Aktien mit verschiedenen Nennbeträgen ausgegeben, z. B. von 1000 M. und 2000 M., so kann nicht bestimmt werden, daß je 2000 M. eine Stimme gewähren und je 1000 M. eine halbe Stimme. Denn es gibt keine Stimmquoten. Jede Aktie hat mindestens eine Stimme.[1]) Ebenso ist es unzuläßig, zu bestimmen, erst 2 Aktien à 1000 M. oder 1 Aktie à 2000 M. gewähren eine Stimme. Vielmehr müßte bei diesem Beispiel jede Aktie à 1000 M. eine Stimme und jede à 2000 M. zwei Stimmen haben. Es könnte aber auch angeordnet sein, daß nach dem Betrag von je 100 M. abgestimmt werden soll, so daß also jede Aktie à 1000 M. zehn Stimmen, und jede à 2000 M. zwanzig Stimmen gibt. Das ist zuläßig; denn jede Aktie berechtigt zwar mindestens zu einer Stimme, aber nicht nur zu einer Stimme.

§ 22.

2. Beschränkungen des Stimmrechts.

a) Nach Aktiengattungen.

Anders ist es, wenn von der Gesellschaft verschiedene Aktiengattungen ausgegeben sind. — Es ist hier zu unterscheiden zwischen Aktiengattung und Aktienart. Die Aktien sind der Gattung nach verschieden infolge der Rechte, d. h. der ihnen durch den Gesellschaftsvertrag beigelegten Vorzugsrechte wie bei Stamm- und Vorzugsaktien; der Art nach sind sie verschieden in ihrer Eigenschaft als Inhaber- oder Namensaktien. —[2]) Es ist zuläßig, daß die Aktien der einen Gattung das doppelte oder ein mehrfaches Stimmrecht haben als die Aktien der andern Gattung (§ 252 I 4 HGB.). Es kann also z. B. bestimmt sein, daß eine Stammaktie von 1000 M. 1 Stimme, eine Vorzugsaktie von 1000 M. aber 2 Stimmen haben

[1]) Vgl. Riesser, 56, 4; Esser 130, 4; Haselberger 28; Lehmann, Archiv, 862; Cosack 844, d.

[2]) Vgl. Leeb, 286; Goldmann 1047, 12.

soll. Dagegen kann nicht, wie Ritter[1]) annimmt, bestimmt werden, die Aktien der einen Gattung haben zwei, die der andern Gattung eine halbe Stimme, denn jede Aktie hat mindestens eine Stimme, auch bei Gattungsverschiedenheit.

Aber der Unterschied in der Gattung darf nicht allein durch ein höheres Stimmrecht begründet werden. Es darf also z. B. nicht bestimmt werden: es werden neue Aktien ausgegeben, die Vorzugsaktien sind. Ihr Vorzugsrecht besteht darin, daß eine jede Vorzugsaktie das doppelte Stimmrecht hat als eine Stammaktie von gleichem Nennwert.[2]) Es muß vielmehr der Gattungsunterschied schon in einem andern Vorzugsrechte bestehen, z. B. im höheren Dividendenrecht. Denn sonst wäre eine Statutenbestimmung zuläßig, „daß von den im übrigen gleichberechtigten Anteilen No. 1—1000 von je 1000 M. Nennbetrag die Anteile No. 1—500 je eine Stimme, die Anteile 501—1000 je zwei Stimmen haben sollen. Denn für die Zuteilung eines verschiedenen Stimmrechtes ist nach § 252 I 4 HGB. das Bestehen von sonstigen Verschiedenheiten der Aktien Voraussetzung, ohne welche wegen des § 252 I 2 HGB. ein verschiedenes Stimmrecht nicht möglich ist.“

Nicht immer muß aber den Vorzugsaktien bei Verschiedenheit des Stimmrechtes das höhere Stimmrecht zustehen. Vielmehr kann auch die Stammaktie ein höheres Stimmrecht haben, während der Vorzugsaktie ein niedrigeres beigelegt ist.

Sind bei einer Aktiengesellschaft nicht verschiedene Gattungen aber verschiedene Arten von Aktien ausgegeben, wie Inhaber- und Namensaktien (s. oben), so kann nicht den einen ein höheres Stimmrecht verliehen werden als den anderen. Denn ihre Trennung der Art nach besteht überhaupt nicht

---

[1]) Ritter, 313, 1.

[2]) Vgl. Staub 853 Anm. 11 gegen 6./7. Aufl. Anm. 4 zu § 252. Ferner zustimmend: Lehmann-Ring, 499 Nr. 4; Goldmann 1048, 12; Makower 474, 4 u. 665, 2; Ritter 314, 3 b.

in materiellen Vorteilen wie bei der Gattungsverschiedenheit, sondern es sind nur formelle Verschiedenheiten, die z. B. bei der Veräußerung in die Erscheinung treten. Möglich wäre es aber, daß eine Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital in Namensaktien besteht, ihr Kapital erhöht und die jungen Aktien auf den Inhaber lauten läßt, gleichzeitig mit der Bestimmung, daß sie Vorzugsaktien sein sollen. Als solche können sie natürlich ein höheres Stimmrecht haben. —

b) durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann aber ferner die Ausübung des Stimmrechtes durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränkt werden, wenn ein Aktionär mehrere Aktien besitzt (§ 252 I 3 HGB.). Es kann also z. B. bestimmt werden, daß ein Aktionär höchstens 20 Stimmen haben könne, trotzdem an und für sich eine Aktie eine Stimme gewährt. Besitzt der Aktionär auch 500 Aktien, so hat er doch nicht mehr als 20 Stimmen, also nur dasselbe Stimmrecht wie ein Aktionär, der 20 Aktien besitzt. Es ist dies eine Schutzmaßregel, um die Uebermacht der Großaktionäre zu brechen, um zu verhindern, daß womöglich nur ein einziger Aktionär das Schicksal der Gesellschaft in der Hand hat. Es kann aber nicht durch den Gesellschaftsvertrag angeordnet werden, daß der Höchstbetrag der Stimmen in einer Stimme liegen soll[1]), daß also dann auch Abstimmung nach Köpfen zulässig sei. Die Unzulässigkeit einer solchen Bestimmung liegt schon im Worte Höchstbetrag, der nach dem Sprachgebrauch mehr als eins voraussetzt. Außerdem aber würde dann Satz 3 des § 252 I HGB., der nur eine Ausnahme bildet, gerade das Gegenteil möglich machen von dem, was Satz 2 desselben Paragraphen als Regel bestimmt, nämlich die Ausübung des Stimmrechts nach Aktien-

1) a. M. Hergenhahn, Generalversammlung, 119;

beträgen[1]). Ferner ist zulässig die Festsetzung von Abstufungen. z. B. eine Aktie hat eine Stimme, je weitere 5 Aktien gewähren aber auch nur eine Stimme. Oder aber: eine Aktie gibt eine Stimme, weitere 2 — 5 Aktien zwei Stimmen, 5 — 10 Aktien drei Stimmen, 10 — 20 Aktien 4 Stimmen usw.

c) durch Verbindung der verschiedenen Beschränkungen.

Es ist aber auch eine Verbindung der verschiedenen Beschränkungen möglich, so, daß bei der Festsetzung von Abstufungen gleichzeitig ein Höchstbetrag festgelegt wird.[2]) Es wäre also eine Bestimmung zuläßig, die besagt, 1 — 5 Aktien gewähren 2 Stimmen, 6 — 10 Aktien 5 Stimmen, 11 — 20 Aktien 10 Stimmen usw., kein Aktionär darf aber mehr als 20 Stimmen haben. Ferner ist eine Verschiedenheit des Stimmrechtes nach Gattungen möglich und innerhalb der Gattung wieder die Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen oder die Festsetzung von Abstufungen und eines Höchstbetrages, z. B,: je eine Vorzugsaktie à 1000 M gewährt 2 Stimmen, je weitere 5 Aktien 6 Stimmen, je weitere 10 Aktien 12 Stimmen. Niemand darf mehr als 20 Stimmen haben. Dagegen gewährt je eine Stammaktie eine Stimme.

§ 23.

3. Gültigkeit der Beschränkungen bei Auftreten eines Aktionärs im eigenen und fremden Namen.

Es fragt sich nun, wie bei der Festsetzung eines Höchststimmrechtes zu verfahren ist, wenn ein Aktionär zugleich im eigenen Namen d. h. mit eigenen oder geliehenen Aktien

---

[1]) So: Staub. 853 Anm 12; (a. M. in 6/7. Aufl.) Makower, 664 III b 1. Goldmann 1047, 11; Pinner 183,3 Ritter 314 3a.; a. M. Behrens, 824 Anm 2; Renaud 493.

[2]) vgl. Pinner 184 III, 4; Lehmann — Ring 499 Nr. 3; Leeb 286.

stimmt, und in fremdem Namen d. h. als Bevollmächtigter eines andern Aktionärs auftritt. Zweifelsohne muß ihm gegenüber eine derartige Beschränkung, trotzdem sie sich in manchen Gesellschaftsverträgen vorfindet, hinfällig sein. Der Aktionär kann beispielweise für sich mit Ja stimmen, während er als Bevollmächtigter mit Nein stimmen muß.[1]) Ganz dasselbe gilt für den Fall, daß ein Bevollmächtigter mehrere Aktionäre vertritt. Auch kann er als Bevollmächtigter des A mit Ja, als Vertreter des B mit Nein stimmen. Die Beschränkung in diesen Fällen ist ferner deshalb hinfällig, weil als Voraussetzung der Beschränkung der Besitz mehrerer Aktien also in der Hand eines und desselben Aktionärs genannt ist. Es muß also jeder einzelne Aktienbesitz besonders berechnet werden, genau so, als wären alle Aktionäre, die sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, persönlich erschienen.[2])

---

[1]) Über die Stimmenabgabe eines Bevollmächtigten in verschiedenem Sinne s. oben § 15.

[2]) Vgl. Staub 853 Anm. 12; Makower 664 III b 1; Goldmann 1047, 11; Lehmann-Ring 499 Nr. 3.

E.

Entziehung des Stimmrechtes.

§ 24.

I. Kraft Gesetzes.

1. bei Beschlußfassung über Erteilung der Entlastung.

Das Gesetz hat im § 252 III HGB. einige Fälle genannt, in denen kraft zwingenden Rechtes der Aktionär nicht stimmen darf. Es sind dies die Fälle der Interessenkollision. Wird aber trotzdem von einem nichtberechtigten Aktionär gestimmt, so unterliegt der Beschluß der Anfechtung. Voraussetzung ist, daß der Beschluß durch das Mitwirken der nichtstimmberechtigten Aktionäre zustande gekommen ist. Unterbleibt jedoch die Anfechtung innerhalb der Frist von einem Monat, so wird der Beschluß gültig, weil es sich um verzichtbare Aktionärrechte handelt.[1]) — Selbstverständlich geht in den Fällen der Interessenkollision das Stimmrecht nicht unter. Der Satz: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht" bleibt unberührt bestehen. Das Stimmrecht ruht hier nur, um sofort bei einer anderen Abstimmung in vollem Maße aufzuleben.

Zunächst ist der vom Stimmrecht ausgeschlossen, „wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll". Mit dieser Vorschrift ist also die Erteilung der Entlastung gemeint, wie sie am Ende eines jeden Geschäftsjahres in der ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrat und Vorstand erteilt werden muß. Bestritten

[1]) Vgl. Staub 854 Anm. 13; 855 Anm. 23; ebs. Goldmann 1049, 21.

ist es nun, ob der Vorstand oder der Aufsichtsrat wie eine Kollegialbehörde nur gemeinsam entlastet werden kann[1]), oder ob es zulässig ist, über die Entlastung jedes einzelnen Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedes getrennt zu stimmen. Denn dann könnte das eine Mitglied bei der Entlastung des andern mitstimmen.[2]) Diese Ansicht muß als die richtige angenommen werden. Es muß also den einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern das Recht eingeräumt werden, eine getrennte Abstimmung herbeizuführen. Denn die Mitglieder sind einzeln verantwortlich, wie aus den §§ 241, 249 HGB. hervorgeht. Mit Recht sagt Staub a. a. O. über die Reichsgerichtsentscheidung Bd. 55 S. 75 ff., die nur eine Abstimmung im Ganzen zulassen will: „Diese nur auf die Worte des § 260 HGB. des „Vorstandes" und „des Aufsichtsrates" sich stützende Ansicht kann als richtig nicht erkannt werden. Die Ausdrücke „Vorstand und Aufsichtsrat" einerseits und „Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats" werden im Gesetz nicht so gebraucht, daß aus ihnen allein Schlüsse gezogen werden können." Ferner aber ist noch zu bedenken, daß bei manchen Aktiengesellschaften, die verschiedenartige Geschäfte betreiben, die Aufsicht über die einzelnen Geschäftszweige unter den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern geteilt ist, genau so, wie die Führung der Geschäfte unter den Direktoren. Außerdem gibt es fast bei jeder industriellen Aktiengesellschaft im Vorstand mindestens zwei Direktoren, einen technischen und einen kaufmännischen. Warum soll also nicht der technische Leiter einzeln entlastet werden können, wenn z. B. in der kaufmännischen Geschäftsführung Fehler vorgekommen sind und umgekehrt. Ich möchte hier noch als weiteres Beispiel das Preußische Leihhaus A.-G. zu Berlin erwähnen. Diese Gesellschaft beschäftigt sich mit allerhand Lombardgeschäften: Beleihung von Aktien, Grundschulden,

[1]) So: Goldmann 1049, 22; Gareis 242, 7; Lehmann-Ring 501, 8; RG. 55, 75 ff.

[2]) So: Makower 666 V b, 1; Ritter 314 5 a; Staub 884 c.

Hypotheken wie auch von Goldsachen und Edelsteinen. Der Aufsichtsrat hat nun die Beaufsichtigung dieser mannigfachen Geschäfte unter sich so geteilt, daß das eine Mitglied, das selber Sachverständiger in der Edelsteinbranche ist, diese Geschäfte beaufsichtigt, während ein anderes, das Bankier ist, mehr die Geschäfte der Gesellschaft in Wertpapieren kontrolliert und führt. In solchem Falle ist eine getrennte Entlastung einfach notwendig. Daß aber bei getrennter Abstimmung die einzelnen Mitglieder, wenn sie Aktionäre sind, mitstimmen dürfen, ist selbstverständlich. Naturgemäß darf es sich nicht um ihre eigene Entlastung handeln. Sie haben ja gar kein Interesse daran, Fehler ihrer Kollegen zu verdecken und sie durch Erteilung der Entlastung von der persönlichen Haftung zu befreien. Denn stets liegt doch die Annahme nahe, daß in späterer Zeit etwa begangene Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden. Dann natürlich ist es schwer oder wenigstens schwerer, den Urheber herauszufinden, weil vielleicht durch irgendwelche Machenschaften die wahre Ursache des begangenen Fehlers verdeckt werden kann. Und dann müßte natürlich der ganze Aufsichtsrat resp. Vorstand haftbar gemacht werden, der einzelne müßte miteinstehen für die Fehler des anderen.

Ausdrücklich hat weiter das Reichsgericht[1]) entschieden, daß bei der Beschlußfassung über die Bilanzgenehmigung Vorstand und Aufsichtsrat das Stimmrecht haben. Denn, wie jetzt allgemein angenommen wird, schließt die Genehmigung der Jahresbilanz nicht die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats in sich. Es sind zwei besondere Gegenstände der Verhandlung und Beschlußfassung. Die Entlastung kann erteilt werden, ohne daß die Bilanz genehmigt wird[2]) und ebenso umgekehrt. Da also zwei verschiedene Beschlüsse herbeizuführen sind, einer über Entlastung und einer über Genehmi-

---

[1]) RG. 49 146.

[2]) So: Makower 687 I a; Pinner 200 IX; Lehmann-Ring, 512 No. 1.

gung der Bilanz, können Vorstand und Aufsichtsrat bei der Bilanzgenehmigung mitstimmen. Selbstverständlich haben Vorstand und Aufsichtsrat das Recht, bei der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung mitzustimmen, denn auch dieser Beschluß muß besonders herbeigeführt werden und hat mit der Entlastung nichts zu tun.[1])

2. bei Beschlußfassung über Vornahme eines Rechtsgeschäftes.

Ferner ist dem das Stimmrecht versagt, mit dem ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll. Die Hauptschwierigkeit dieser Bestimmung liegt in dem Worte „Rechtsgeschäft", ein Begriff, der recht kautschukartig gefaßt ist. Es ist stets die Frage: wann liegt ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 252 III HGB. vor? Um dies zu entscheiden, wird man sich im allgemeinen der Ansicht Biberfelds[2]) anschließen können, der sagt: „Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Aktionär, mit welchem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, bei dem er ebensogut auch dann, wenn er nicht Mitglied der Gesellschaft wäre, deren Gegenkontrahent sein könnte."

Zieht man nun die äußerste logische Konsequenz aus diesem Satze, so ergibt sich die Zulässigkeit des Mitstimmens von Aufsichtsrat und Vorstand bei der Beschlußfassung über ihre Besoldung.[3]) Denn es handelt sich lediglich um eine Beziehung zwischen der Gesellschaft und ihrem Organ und nicht um eine von dem Gesellschaftsverhältnis unabhängige Beziehung. Es kommt hier weniger die Besoldung des Vorstandes in Frage, da fast immer die Befugnisse des Aufsichtsrates so weit gehen, die Direktoren zu engagieren und die Höhe ihres Gehaltes wie ihrer Tantieme festzusetzen. Vielmehr handelt es sich hier um die Vergütung an den Aufsichtsrat,

[1]) a. M. nur v. Völderndorff 566.

[2]) Biberfeld, 191.

[3]) Zustimmend: Staub 857 Anm. 26; a. M. Biberfeld 191; Pinner 185 VI, 1.

soweit sie nicht im Gesellschaftsvertrag festgesetzt ist. Es erscheint nun einerseits gefährlich, einen Aktionär mit entscheiden zu lassen, wenn sein Privatinteresse dem Vorteil der Gesellschaft gegenübersteht. Aber andererseits darf man nicht übersehen, daß der Aufsichtsrat sich in ganz anderer Weise der Gesellschaft widmen wird, wenn er eine seiner Meinung nach gehörige Tantieme erhält, als wenn er es sich gefallen lassen muß, daß die andern Aktionäre ihm eine Vergütung gewähren, die zu seiner Arbeit und Verantwortung in keinem Verhältnis steht.

Angenommen z. B., die Mitglieder des Aufsichtsrates vereinigen in ihren Händen $^3/_4$ oder $^9/_{10}$ des Aktienkapitals. Solche Fälle, die übrigens nicht zu den größten Seltenheiten gehören, werden natürlich nur bei Gesellschaften mit kleinerem Aktienkapital vorkommen. Dürften nun die Aufsichtsratmitglieder bei ihrer Tantièmenfrage nicht mitstimmen, so läge die Entscheidung hierüber einzig und allein bei der geringen Minderheit, die nur $^1/_4$ oder $^1/_{10}$ des Aktienkapitals vertritt. Ferner ist nicht zu vergessen, daß bei einer Generalversammlung fast niemals der volle Betrag des Aktienkapitals vertreten ist. Wer wird aber nun Aktionär der nicht angemeldeten Aktien sein? Der Aufsichtsrat sicherlich nicht! Denn er wird seinen Aktienbesitz stets voll anmelden und vertreten. Also muß der Ausfall auf das Konto der übrigen Aktionäre kommen d. h. solcher, die überhaupt nicht in der Generalversammlung erscheinen. Das erwähnte $^1/_4$ oder $^1/_{10}$ des Aktienkapitals, das allein über die Tantièmenfrage des Aufsichtsrates zu entscheiden hätte, würde daher noch reduziert werden. Zweifelsohne würde also nicht nur eine große Härte, sondern auch eine grobe Unbilligkeit vorliegen, wollte man dem Willen einer solchen Minderheit die Mehrheit unterwerfen. —

Ferner muß man aber auch die Motive ins Auge fassen, die in einem solchem Falle die Mehrheit wie die Minderheit bei der Beschlußfassung über die Vergütung an den Aufsichtsrat leiten werden. —

Die Minderheit, d. s. die verschiedenen Kleinaktionäre, sieht in der Eigenschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes nur die angenehme Seite, nämlich die Besoldung. Und da diese teilweise sogar über 3 % des Aktienkapitals ausmacht, — beispielsweise wurden bei der „Hannoverschen Maschinenbau-Aktiengesellschaft vorm. Georg Egestorff“ im Jahre 1901, in dem ihr Aktienkapital 4643100 M. betrug, 28 % Dividende = 1300068 M. verteilt und 141032,43 M. d. h. über 3 % des Aktienkapitals dem Aufsichtsrat an Tantieme bezahlt — so wird diese Minderheit möglichst die Tantième herabsetzen, um eine höhere Dividende oder höhere Abschreibungen zu erzielen. Nun ist aber einerseits eine so abnorm hohe Dividende wohl schon eine genügende Vergütung an die Aktionäre, wenn man bedenkt, daß das Aufblühen von Gesellschaften mit so hohen Dividenden in relativ kurzer Zeit vor sich geht, wie es gewöhnlich der Fall ist. Die Aktien werden also höchstwahrscheinlich nur durch wenige Hände gegangen sein, so daß die Annahme begründet ist, daß ihr Erwerb zu einem verhältnismäßig niedrigen Kurse geschah — Andererseits liegt aber in einem solchen Fall hinreichende Vermutung vor, daß auch das Fundament der Gesellschaft, was Abschreibungen und Reservefonds anbelangt, gesund und stark sein wird. —

Die Befürchtung nun, der Aufsichtsrat werde, wenn er in seiner Besoldungsfrage mitstimmen darf, für sich eine exorbitant hohe Vergütung kraft seiner Aktienmajorität festsetzen, eine Vergütung, die für die Gesellschaft als solche oder für die Dividende schädlich ist, muß als grundlos zurückgewiesen werden. Denn liegt in seinen Händen die Mehrheit des Aktienkapitals, so ist es ja sein eigenes höchstes Interesse, die Gesellschaft einmal innerlich möglichst zu kräftigen durch große Reservefonds u. s. w. und andererseits eine recht hohe Dividende zu verteilen. Täte er es nicht, so würde er sich ja nur ins eigene Fleisch schneiden. —

Nun könnte noch eingewendet werden, daß die ganzen Argumente nicht zutreffen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied als

Bevollmächtigter oder mit geliehenen Aktien als sogenannter Strohmann in seiner Besoldungsfrage mitstimmen würde. Denn dann habe er ja kein Interesse an der Dividende oder einem kräftigen Fundament der Aktiengesellschaft, sondern nur an seiner Tantieme. Aber ein solcher Einwurf wäre hinfällig. Denn erstens wäre ja der Aufsichtsrat haftbar, wenn man ihm Unregelmäßigkeiten nachweist und zweitens läge dann die Schuld an der Beeinträchtigung der Aktionäre nicht zum letzten bei demjenigen, der dem betreffenden Aufsichtsratsmitgliede seine Aktien zum Stimmen in der Generalversammlung gegeben hat. Denn der Eigentümer der Aktien muß und wird sich auch über die Persönlichkeit dessen, den er das Stimmrecht mit seinen Aktien ausüben läßt, genau orientieren.

Aus allen diesen angeführten Gründen kann m. E. kein Hindernis vorliegen, das den Aufsichtsrat bei der Abstimmung über seine Tantième ausschließt.

Ferner muß die Beschlußfassung über die Vornahme des Rechtsgeschäftes gleichzeitig den Abschluß des Rechtsgeschäftes selbst bedeuten, d. i. den Auftrag an die Organe der Gesellschaft, das Rechtsgeschäft vorzunehmen. Hierbei kann der Aktionär, der Gegenkontrahent ist, selbstverständlich nicht mitstimmen. Soll aber durch den Beschluß nur den Gesellschaftsorganen die Erlaubnis erteilt werden, das Rechtsgeschäft vorzunehmen, d. h. wenn die Bedingungen, unter denen das Geschäft zu Stande kommen soll, noch garnicht bestimmt sind, der Abschluß des Geschäftes also dem Ermessen der Gesellschaftsorgane überlassen ist, so kann der Aktionär, mit dem kontrahiert werden soll, mitstimmen. Denn nur im ersten Fall, nicht hier, kann er durch sein Zutun bestimmend auf den Abschluß des Geschäftes einwirken.

Mit Recht nimmt Goldmann an[1]), daß bei der Beschlußfassung über Erteilung irgend einer Vollmacht an einen Aktionär dieser nicht mitstimmen kann. Denn obwohl Er-

[1]) Goldmann, 1050, 23; ebs. Lehmann-Ring, 500 Nr. 8.

teilung einer Vollmacht, da sie eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist gemäß § 167 BGB., nicht die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Betreffenden ist, liegt, wie Goldmann sagt, „in der Erklärung dieses Willens durch den zu Beauftragenden selbst gleichzeitig die Übernahme der Vertretung, zufolge deren die Vertretungsmacht sich zur Vertretungspflicht gestalten würde."

Sehr bestritten ist die Frage, die in der Praxis außerordentlich häufig vorkommt, und ebenfalls hier bei der „Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Aktionär" zu behandeln ist und zwar: ist es zulässig, daß ein Aktionär bei seiner Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat selber mitstimmen kann. Diejenigen, die diese Frage verneinen[1]), motivieren ihre Ansicht damit, daß die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat ein Rechtsgeschäft sei, bei dem die Hauptsache in dem persönlichen Interesse, d. h. vor allem den materiellen Vorteilen liege. Aber zunächst ergibt sich aus der Praxis, daß in den häufigsten Fällen Mitglieder des Vorstandes und vor allem des Aufsichtsrates die Großaktionäre werden. Diese sind es aber doch in erster Linie, die ein Interesse daran haben, daß die Aktiengesellschaft sich entwickelt und die deshalb so viel wie möglich einen persönlichen Einfluß auf die Gesellschaft haben müssen. Gegen diese würde sich also hauptsächlich ein Verbot richten, das den Aktionären das Mitstimmen zu ihrer Wahl versagt. Für einen wirklichen Großaktionär ist aber ferner die Besoldungsfrage, falls er im Aufsichtsrate ist, nur eine Nebenfrage. Ihm ist es in erster Linie darum zu tun, daß die Gesellschaft günstig arbeitet. Er wird sich viel mehr Mühe geben, die Gesellschaft hochzubringen, als ein Aktionär, dessen Interesse infolge seines kleineren Aktienbesitzes weit unbedeutender ist. — Aber auch in rechtlicher Beziehung ist diese Ansicht als die richtige an-

---

[1]) Vgl. Goldmann 1050, 23; Lehmann-Ring 501 Nr. 8; Pinner 185 VI, 1; Ritter 315 c; KG. v. 8. 12. 02 i. Holdtheims Mon.-Schr. 03. 108 ff.

zusehen. Denn wie Staub[1]) mit Recht annimmt, bedeutet die Wahl des Vorstands resp. Aufsichtsrats nicht ein Rechtsgeschäft, das die Gesellschaft mit einem Dritten vornimmt, sondern es ist ein Verwaltungsakt, es handelt sich um die Schaffung eines Gesellschaftsorganes. Makower[2]) steht allerdings auf dem Standpunkt, daß ein Angebot eines Dienst- oder Auftragsvertrages auch in der Wahl eines Aktionärs zum Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrates liege, gibt aber zu, daß es hierbei nicht der Hauptgegenstand, sondern nur etwas Nebensächliches des einheitlichen Rechtsgeschäfts sei. Es muß daher jedem Aktionär das Recht eingeräumt werden, bei seiner Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat selber mitzustimmen, wie er auch aus gleichen Gründen mitstimmen kann bei der Beschlußfassung über seine Abberufung.[3])

Sind Vertreter anderer Gesellschaften als Aktionäre bei einem Beschluß zugegen, der über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit der betreffenden andern Gesellschaft gefaßt werden soll, so muß das rechtliche Innenverhältnis dieser andern Gesellschaft darüber entscheiden, ob ihre Vertreter bei der Beschlußfassung mitstimmen oder nicht. Und zwar muß die persönliche Haftung für die Gesellschaftsschulden zugrunde gelegt werden. Danach dürfen nicht mitstimmen die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter wie auch die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft; denn diese haften unmittelbar von vornherein und solidarisch, wenn auch nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Ferner die Komplementäre einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Mitstimmen dagegen dürfen die Aktionäre einer Aktiengesellschaft, die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien — sie haften ja nur mittel-

---

[1]) Staub, 856 Anm. 26.

[2]) Makower 667, 3.

[3]) So: Staub, Makower a. a. O.; Esser, 132; Biberfeld 191; Gareis 242, 7; Bachmann 97; Lehmann II 362; Bondi 269; Haselberger 32; RG. 60 172 ff.

bar bis zur Höhe ihrer Einlage —, die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Mitglieder eines rechtsfähigen Vereins.[1])

3. bei Beschlußfassung über Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites.

Noch einen Fall erwähnt das Gesetz im § 252 III HGB., in dem einem Aktionär das Stimmrecht versagt ist, und zwar bei einer Beschlußfassung, welche die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft. Diese Gesetzesbestimmung entspricht dem § 34 BGB. über den Verein und ist neu in das Gesetz eingeführt. Im älteren Handelsgesetzbuch war sie noch nicht vorhanden. Staub[2]) erwähnt hier noch, daß aber ein Gesellschafter mitstimmen kann, wenn es sich um die Erledigung eines Rechtsstreites mit einem andern Gesellschafter handelt, mit dem er solidarisch haftet (Staub, G. m. b. H., Anm. 18 zu § 47).

§ 25.

II. durch Generalversammlungsbeschluß.

1. bei Verstoß gegen andere Gesetzesbestimmungen oder Anordnungen des Gesellschaftsvertrages.

Endlich sollen noch einige Fälle behandelt werden, in denen dem Vorsitzenden der Generalversammlung bezw. der Generalversammlung selbst das Recht zusteht, einem Aktionär das Stimmrecht zu versagen. An und für sich ist das nach dem bisher Ausgeführten eine Unmöglichkeit, da das Stimmrecht ein unentziehbares Recht des Aktionärs ist.

Es dürfte also der Aktionär nur dann von der Ausübung des Stimmrechts ferngehalten werden, wenn es das Gesetz wie im § 252 III HGB. ausdrücklich bestimmt. Aber die Be-

[1]) Vgl. Staub 857 Anm. 27; Lehmann-Ring 500 Nr. 8.

[2]) Staub 855 Anm. 24.

rechtigung zur Verhinderung der Ausübung des Stimmrechts ist der Generalversammlung als höchstem Organ der Aktiengesellschaft dann zuzuerkennen, wenn die Stimmenabgabe mit irgendwelchen anderen Gesetzesbestimmungen oder mit Anordnungen des Gesellschaftsvertrages in Widerspruch steht.

So kann beispielsweise die Generalversammlung das Stimmrecht versagen, wenn festgestellt wird, daß der Pfandgläubiger ohne Erlaubnis des Eigentümers die Aktien, da sie ja in seinem Besitze sind, vorlegt und abstimmen will. Gleichfalls kann der Pfandgläubiger zurückgewiesen werden, wenn er zwar die Erlaubnis des Eigentümers zum Stimmen hat, aber dem Eigentümer das Stimmrecht auf Grund des § 252 III HGB. nicht zusteht. Denn das Stimmrecht des Pfandgläubigers ist das Stimmrecht des Eigentümers. Er übt es also nur als Vertreter aus.[1]) Die Generalversammlung kann überhaupt in allen Fällen das Stimmrecht versagen, in denen die Legitimationsübertragung dazu benutzt werden soll, die Statuten zu umgehen und also in einer satzungswidrigen Weise zu stimmen. Es ist stets daran festzuhalten, daß, wie Staub ausführt[2]), „die Rechte des Legitimationserwerbers nicht weitergehen als die des Legitimationsübertragers. Denn es sind nur dessen Rechte, die er ausüben darf und ausüben soll.“[3])

Dieser Fall kann z. B. leicht eintreten, wenn der Gesellschaftsvertrag ein Höchststimmrecht oder Abstufungen festgesetzt (s. oben § 24). Ein Aktionär hat nun einen großen Aktienbesitz, will ihn voll ausnutzen und gibt einem Bevollmächtigten so viel Aktien wie das Höchststimmrecht ausmacht und stimmt mit den anderen selber. Oder aber er gibt seine Aktien mehreren anderen, die sie dann auf ihre eigenen Namen anmelden. Stets kann die Generalversammlung in einem solchen Falle die Stimmenabgabe, die nur die Be-

---

[1]) Vgl. Goldmann 1045, 4; Staub 852 Anm. 5.

[2]) Staub 759 Anm. 18; vgl. auch oben § 16.

[3]) Vgl. auch Haselberger 60; Leeb 286; vgl. ferner oben §§ 15—19.

stimmungen des Gesellschaftsvertrages umgehen will, zurückweisen.[1])

Auch dann kann einem Aktionär das Stimmrecht aberkannt werden, wenn festgestellt wird, daß er Förmlichkeiten, die der Gesellschaftsvertrag vorschreibt, nicht erfüllt hat, oder es sich herausstellt, daß ein Fall der §§ 317, 318 HGB. vorliegt.

2. Bei Stimmenabgabe zur Schädigung der Gesellschaft.

Ferner ist die Generalversammlung befugt, einen Aktionär von der Abstimmung zurückzuweisen, der in einem die Gesellschaft schädigenden Sinne stimmen will. Das wäre ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.).[2]) Für diese Meinung scheint auch Cosack[3]) einzutreten, wenn er ausführt: „Es ist unzuläßig, wenn ein Aktionär gegen die Interessen der A. G. stimmt. . .“ Allerdings behandelt er nicht vorliegenden Fall, sondern bejaht nur die Frage, ob es dem Aktionär verboten ist, vorsätzlich gegen die Interessen zu handeln. Er kommt dann zur Haftung wegen Verstoßes gegen § 826 BGB. Aber aus den Worten: „es ist unzuläßig“ kann wohl gefolgert werden, daß auch er für die Entziehung des Stimmrechtes in einem solchen Falle eintreten würde. — Allerdings wäre die Entziehung des Stimmrechtes aus dem oben angegebenen Grunde nur möglich, wenn der Aktionär vor der Abstimmung hat erkennen lassen, daß er die Gesellschaft durch seine Stimmenabgabe schädigen will. Denn immer, wo die Gesellschaft das Stimmrecht einem Aktionär abspricht, hat sie bei einer eventuellen Anfechtungsklage zu beweisen, was namentlich im letzten Fall sehr schwierig sein wird. —

Es ist hier noch zur Vermeidung von Mißverständnissen

---

[1]) Vgl. Simon 279.

[2]) So Jakobi, 84; Ratjen 116.

[3]) Cosack, 748/9.

zu erwähnen, daß es sich bei dem Gebrauch des Ausdruckes „Entziehung des Stimmrechts durch die Generalversammlung“ nur um einen nicht technischen Ausdruck handelt wie etwa „entgeltliche Aktienleihe“. Denn, wie oben ausgeführt, ist ja das Stimmrecht unentziehbar kraft Gesetzes. Wenn also von der Entziehung des Stimmrechtes durch die Generalverversammlung gesprochen wird, so soll damit gesagt werden: Es gibt außer den im § 24 behandelten Fällen, wo das Gesetz (§ 252, III H. G. B.) die Entziehung des Stimmrechtes oder besser ein Hindernis für die Ausübung des Stimmrechtes feststellt, noch andere, die das Gesetz zwar nicht ausdrücklich aufzählt, bei deren Vorhandensein aber ein Hindernis, und zwar ebenfalls ein gesetzliches, vorliegt. Diese Fälle sind im § 25 gemeint. Es handelt sich also darum, daß die Generalversammlung ein solches — wir wollen sagen — indirektes gesetzliches Hindernis feststellt und dann aus diesem Grunde den Aktionär von der Abstimmung fernhält. —

§ 26.

III. Beteiligung an der Abstimmung über Entziehung des Stimmrechts.

Sehr interessant ist noch die Frage, ob der Aktionär bei der Beschlußfassung über die Entziehung seines Stimmrechtes mitstimmen darf. Man muß Hammer[1]) Recht geben, wenn er den Aktionär mitstimmen läßt. Denn es liegt kein Fall vor, in dem das Gesetz selbst ihm das Stimmrecht nimmt, wie im § 252 III HGB. Nun ist es aber leicht denkbar, daß der Aktionär, dem das Stimmrecht entzogen werden soll, selber die Majorität hat. Er wird nun selbstverständlich für die Berechtigung seiner Stimmenabgabe stimmen, so daß man ihm das Stimmrecht nicht entziehen kann. Aber auch das ändert

[1]) Vgl. Hammer, 246.

nichts. Denn seinen Gegnern ist ja die Möglichkeit gegeben, ihren Widerspruch protokollieren zu lassen und dann die Anfechtungsklage zu erheben. Wäre jedoch eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrage vorhanden, wonach sich ein Aktionär nicht an der Beschlußfassung über die Entziehung seines Stimmrechtes beteiligen darf, so wäre sie gültig und er müßte sich seiner Stimme enthalten.

Druck von Reinhold Berger, Lucka S.-A.

Druck von Reinhold Berger, Lucka S.-A.